



Gefährdungs- und Belastungs-Katalog Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

Mittelstraße 51 10117 Berlin

Tel.: 030 288763800 Fax: 030 288763808 E-Mail: info@dguv.de Internet: www.dguv.de

Ausgabe Dezember 2009

Erarbeitet mit freundlicher Unterstützung von Dr. Harald Gruber (Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft) und Peter Smigielski (DGUV).

© 1996 by Verlag Technik & Information, Bochum

Das Handbuch einschließlich seiner Einzelbeiträge und Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Gesamtherstellung: Verlag Technik & Information e.K., Bochum

Printed in Germany

BGI/GUV-I 8700 zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger. Die Adressen finden Sie unter www.dguv.de





Gefährdungs- und Belastungs-Katalog Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz

Dieser Gefährdungs-/Belastungs-Katalog wurde inhaltsgleich mit freundlicher Genehmigung von der Vereinigung der Metall-Berufsgenossenschaften übernommen. Die in dieser Broschüre zitierten Schriften mit den Vorzeichen BGV, BGR, BGI und BGG sind für den Bereich der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand unter der gleichen Ziffernfolge, aber mit den Vorzeichen GUV-V, GUV-R, GUV-I und GUV-G vom zuständigen Unfallversicherungsträger zu beziehen, sofern sie von diesen Versicherungsträgern übernommen worden sind (z.B. BGV A1 entspricht GUV-V A1 bzw. BGV/GUV-VA 1).

Abkürzungsverzeichnis

ArbMedVV	=	Verordnung zur arbeits- medizinischen Vorsorge	KindArbSchV	=	Kinderarbeitsschutz- verordnung
ArbSchG	=	Arbeitsschutzgesetz	Lasthandhab\	/ =	Lastenhandhabungs-
ArbStättV	=	Arbeitsstättenverordnung			verordnung
ArbZG	=	Arbeitszeitgesetz	LärmVibra- tionsArbSchV	=	Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung
ASR	=	Arbeitsstättenrichtlinie	LV	=	=
BaustellV	=	Baustellenverordnung	LV	_	Veröffentlichung Länderausschuss
BetrSichV	=	Betriebssicherheits- verordnung			für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
BetrVG	=	Betriebsverfassungsgesetz	MuSchG	=	Mutterschutzgesetz
BGG	=	BG-Grundsätze	MuSchRiV	=	Mutterschutzrichtlinien-
BGI	=	BG-Informationen			verordnung
BGR	=	BG-Regeln	PSA	=	Persönliche Schutz-
BGV	=	BG-Vorschriften			ausrüstungen
BildscharbV	=	Bildschirmarbeitsverordnung	PSA-BV	=	PSA-Benutzungsverordnung
BioStoffV	=	Biostoffverordnung	RöV	=	Röntgenverordnung
BKV	=	Berufskrankheiten-	SprengG	=	Sprengstoffgesetz
5 11 60 60		verordnung	StrlSchV	=	Strahlenschutzverordnung
DruckluftVO	=	Druckluftverordnung Gesetz über die elektroma-	StVZO	=	Straßenverkehrs-
EMVG	=	gnetische Verträglichkeit von			Zulassungs-Ordnung
		Geräten	TierSG	=	Tierseuchengesetz
GefStoffV	=	Gefahrstoffverordnung	TRBA	=	Technische Regeln für
GenTG	=	Gentechnikgesetz			biologische Arbeitsstoffe
GenTSV	=	Gentechniksicherheitsver- ordnung	TRbF	=	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten
GPSG	=	Geräte- und Produkt- sicherheitsgesetz	TRBS	=	Technische Regeln für Betriebssicherheit
GPSGV	=	Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	TRGS	=	Technische Regeln für Gefahrstoffe
GUV	=	GUV-G GUV-Grundsätze GUV-I GUV-Informationen GUV-R GUV-Regeln GUV-V GUV-Vorschriften	VSG	=	Vorschriften Landwirt- schaftliche Berufsgenossen- schaften
IfSG	=	Infektionsschutzgesetz			
JArbSchG	=	Jugendarbeitsschutzgesetz			

KrW-/AbfG = Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Grundlagen Pflichten des Arbeitgebers Betriebliche Organisation und Arbeitsschutz Methodische Arbeitsschritte Ablaufschema: Gefährdungsbeurteilung	5 6 7 17 19
2. Festlegen der Betrachtungseinheit und Vorbereite der Gefährdungsbeurteilung Arbeitsbereichsbezogene Analyse Tätigkeits-/Arbeitsplatzbezogene Analyse Einbeziehung der Arbeitsmittel	en 22 22 22 22
3. Gefährdungs-Check für Gefährdungs-/Belastungsfaktoren Übersicht über Gefährdungsgruppen 1. Mechanische Gefährdungen 2. Elektrische Gefährdungen 3. Gefahrstoffe 4. Biologische Gefährdungen 5. Brand- und Explosionsgefährdungen 6. Thermische Gefährdungen 7. Gefährdungen durch spezielle physikalische Einwirkungen 8. Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen 9. Physische Belastungen 10. Psychische Faktoren 11. Sonstige Gefährdungen	24 26 28 32 35 37 38 41 42 48 52 55 60
4. Gefährdungen bewerten	61
T. Gelaindungen beweiten	01
5. Dokumentation Erläuterung zur Dokumentation Arbeitsblatt 1 Arbeitsblatt 2	65 66 67 68
6. Anhang	69

Sinn der Broschüre

Die Broschüre soll dem Arbeitgeber/Dienstherrn bei seiner Aufgabe, den Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten zu gewährleisten, unterstützen. Auch soll sie eine Anleitungshilfe zur Erstellung spezieller tätigkeitsbezogener Gefährdungs- und Belastungschecklisten sein. Sie leitet an, Gefährdungen

und Belastungen im Unternehmen zu erkennen und Möglichkeiten zu deren Beseitigung oder Reduzierung zu finden.

Darüber hinaus soll dem Arbeitgeber/ Dienstherrn eine Hilfestellung gegeben werden, der Dokumentationspflicht nach § 6 ArbSchG nachzukommen.

Erläuterung verwendeter Begriffe

Gefahr ist ein Zustand oder ein Ereignis, bei dem ein unvertretbares (nicht akzeptables) Risiko besteht.

Gefährdungen sind dadurch gekennzeichnet, dass schädigende Energien bzw. Einflüsse (z.B. elektrische Energie, Gefahrstoffe) mit dem Menschen räumlich und zeitlich zusammentreffen und damit die Möglichkeit des Eintritts eines Gesundheitsschadens gegeben ist.

Zu Gefährdungen zählen ebenfalls arbeitsbedingte Belastungen, z.B. Arbeitsumgebungsbedingungen, schwere körperliche Arbeit und psychische Belastungen.

Gefährdungsermittlung ist eine systematische Analyse um Gefährdungen mit ihren Gefahrenquellen und Entstehungsbedingungen zu identifizieren.

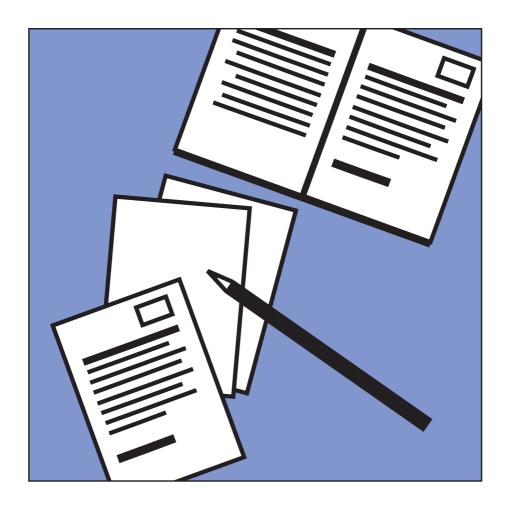
Gefährdungsbeurteilung ist ein Prozess zur Beurteilung von Gefährdungen, der ein Ermitteln und Bewerten der Gefährdungen umfasst.

Schutzziele drücken Forderungen und Vorgaben aus, die Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zum Inhalt haben.

Tätigkeiten sind Teile des Arbeitsauftrages und durch das jeweils benötigte Arbeitsmittel charakterisiert (z.B. Schweißen, Dateneingabe, Fahrzeugführen).

Arbeitsplatz ist der Bereich, in dem sich der Beschäftigte zur Ausübung seiner ihm vom Arbeitgeber übertragenen Tätigkeiten aufhält. Dies können je nach Art der Aufgabe ein fester Ort (z.B. Werkstatt, Büro) oder wechselnde Orte von unterschiedlicher Aufenthaltsdauer (z.B. Baustelle, Grünanlagen) sein.

1. Grundlagen



Pflichten des Arbeitgebers bei der Gewährleistung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Nach dem Arbeitsschutzgesetz vom August 1996 hat der Arbeitgeber umfangreiche Beurteilungspflichten, in Bezug auf Gesundheitsgefährdungen, die an den Arbeitsplätzen seiner Beschäftigten auftreten können, zu erfüllen. Die Grundlage für das Arbeitsschutzgesetz ist die europäische Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz 89/391/EWG. Danach hat der Arbeitgeber nicht nur die erforderlichen Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz unter Berücksichtigung aller die Arbeit berührenden Umstände zu treffen, sondern auch die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und erforderlichenfalls diese sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Hierzu gehören neben Unfallverhütung und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren auch die Maßnahmen zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit. Hierbei ist der jeweilige Stand der Technik zu berücksichtigen.

Eine wesentliche Voraussetzung für den Arbeitgeber, seinen Pflichten nachzukommen, ist die Gefährdungsbeurteilung. Hierzu ist eine gezielte und systematische Ermittlung der bestehenden Gefährdungen und Belastungen, die auf die Beschäftigten einwirken können, erforderlich.

Die Ermittlung der Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz sollte durchgeführt werden:

- als Erstermittlung an bestehenden Arbeitsplätzen,
- bei Änderung von Vorschriften bzw. Veränderungen des Standes der Technik,
- wenn Einrichtungen wesentlich erweitert oder umgebaut werden,
- die Nutzung der Einrichtungen wesentlich geändert wird,
- vor Anschaffung neuer Maschinen und Produktionsausrüstungen,
- bei wesentlichen Änderungen der Arbeitsorganisation sowie
- nach dem Auftreten von Arbeitsunfällen, Beinaheunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen.

Der Arbeitgeber hat die Verpflichtung, das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis der Überprüfungen zu dokumentieren.

Betriebliche Organisation und Arbeitsschutz

Oftmals sind die Ursachen für gesundheitliche Risiken nicht die konkreten Arbeitsbedingungen vor Ort, sondern sind in der betrieblichen Organisation zu suchen.

Fehlende Aufsicht, unterlassene Unterweisung, keine Pflichtenübertragung, keine Persönlichen Schutzausrüstungen

und unkoordiniertes Arbeiten führen zu Arbeitsunfällen, die eindeutig auf Schwachstellen im betrieblichen Management hinweisen.

Die folgende Checkliste dient zur Überprüfung notwendiger Regelungen zur Einbeziehung von Sicherheit und Gesundheitsschutz in das Management.

Beurteilungskriterien/Defizite	erfüllt	Handl bedarf
	j/n	j/n

1. Arbeitsschutzziele		erfüllt	Handl bedarf
keine festgelegten Grundsätze zum Umgang mit Sicherheit und Gesundheitsschutz im Unternehmen	Werden Sicherheit und Gesundheitsschutz in die Unternehmensziele aufgenommen? Sind die Führungskräfte (Meister, Vorarbeiter usw.) auf den verschiedenen Hierarchieebenen zur Einhaltung der Arbeitsschutzziele verpflichtet? Werden konkrete (überprüfbare) Einzelziele im Arbeitsschutz vereinbart (Zielvereinbarungen)? Werden Zielvereinbarungen abgerechnet?		
Bezugsquelle	ArbSchG, ASiG, BGV A 1, BGR A 1		

2. Arbeitsschutz als Bestandteil der Führungsaufgabe			Handl bedarf
Arbeitsschutz ist nicht Bestandteil des Handelns der Führungskräfte	 Sind die erforderlichen Strukturen im Arbeitsschutz eingerichtet (z.B. Arbeitsschutzausschuss in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten)? Finden regelmäßige Arbeitsschutzausschusssitzungen statt? Ist Arbeitsschutz ein Thema auf den regelmäßig stattfindenden Besprechungen (z.B. Gruppen- oder Abteilungsbesprechungen)? Ist die Zusammenarbeit der Führungskräfte mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt geregelt? 		

noch 2.		erfüllt	Handl bedarf
	 Sind die Vorgesetzten Vorbilder, auch im Arbeitsschutz? Werden Führungskräfte regelmäßig im Arbeitsschutz fortgebildet? Ist Arbeitsschutz Bestandteil der Personalentwicklung? 		
Bezugsquelle	ArbSchG, ASiG, BGV A 1, BGR A 1		

3. Mitarbeiterbeteiligung		erfüllt	Handl bedarf
 keine Mitarbeiterbeteiligung Beschäftigte werden nicht zum Arbeitsschutz motiviert 	 Werden die Beschäftigten beteiligt (z.B. Arbeitsschutzzirkel, Gesundheitszirkel, Sicherheitsbesprechungen)? Wird Arbeitsschutz in das betriebliche Vorschlagswesen eingeordnet? Werden Hinweise der Beschäftigten zum Arbeitsschutz ernst genommen? Wird Sicherheitsbeauftragten Zeit eingeräumt, dass sie ihren Aufgaben nachkommen können? Gibt es ein Beschwerdemanagement zum Arbeitsschutz? 		
Bezugsquelle	ArbSchG, ASiG, BetrVG, BGV A 1, BGR A 1		

4. Einbeziehung von Arbeit	sschutz in die betrieblichen Strukturen	erfüllt	Handl bedarf
 keine Qualifikation der Führungskräfte im Ar- beitsschutz 	 Gibt es Vorgaben für die Qualifikation der Führungskräfte im Arbeitsschutz? Ist die erforderliche Qualifikation der Führungskräfte im Arbeitsschutz sichergestellt? Werden Pflichten (z.B. Kontrollpflichten) an Führungskräfte übertragen? 		
– unklare Übertragung von Pflichten	Werden Pflichten im Arbeitsschutz an zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich übertragen?		
– nicht geregelte Kompetenz	 Sind Kompetenzen klar abgegrenzt (z.B. keine Mehrfachunter- oder -überstellung)? Haben die Beschäftigten die notwendigen Kompetenzen und Mittel, um die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen? 		

noch 4.		erfüllt	Handl bedarf
sicherheitstechnische und arbeitsmedizi- nische Betreuung nicht gewährleistet	Wurden die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung geregelt (Bestellung von Fachkräften für Ar- beitssicherheit, Betriebsärzte, beson- dere Qualifikation des Unternehmers im Kleinbetrieb)?		
- keine Sicherheits- beauftragten bestellt	Wurde (nach Erfordernis) die entspre- chende Anzahl von Sicherheitsbeauf- tragten bestellt?		
 erforderliche Beauftragte wurden nicht bestellt 	 Wurden die erforderlichen Beauftragten bestellt (z.B. Strahlenschutzbeauftrag- ter, Störfallbeauftragter, Laserschutzbe- auftragter, Gefahrstoffbeauftragter)? Ist die erforderliche Wiederholung/An- passung der Qualifikation der Beauf- tragten gesichert? 		
- nicht angepasste Qualifikation	 Haben die Beschäftigten die für ihre Arbeit notwendige Qualifikation (Ausbildung)? Wird notwendige Aus- und Weiterbildung durchgeführt? Wurden Beschäftigte für ihre spezielle Aufgabe (z.B. Gabelstaplerfahrer) zusätzlich ausgebildet und beauftragt? Ist den Beschäftigten bekannt, dass es durch Überschätzung der eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu einer Selbst- oder Fremdgefährdung kommen kann? 		
– ungeeignete Beschäftigte	Wurde die "Eignung" von Beschäftigten für spezielle Tätigkeiten, z.B. durch Vorsorgeuntersuchungen (u.a. Erstuntersuchung vor Aufnahme der Tätigkeit), festgestellt?		
– unzureichende Koordinierung von Arbeiten	Werden beim Einsatz von Fremdfirmen oder bei der Zusammenarbeit mehrerer Firmen erforderliche Koordinatoren mit entsprechenden Kompetenzen (u.a. Weisungsbefugnis) bestellt? Wird bei Erfordernis ein Sicherheitsund Gesundheitsschutz-Koordinator auf Baustellen eingesetzt?		
Bezugsquelle	ArbMedVV, ArbSchG, BaustellV, BetrSichV, BGR A 1, BGI 527, BGI 865, BGI 5020, BG TRBS 1203-1, TRBS 1203-2, TRBS 1203-2	il 5021, TRE	

5. Ressourcen bereitstelle	n	erfüllt	Handl bedarf
Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte erbringen nicht die notwendige Einsatzzeit – keine Fortbildung	 Werden die vorgegebenen Einsatzzeiten für Fachkräfte für Arbeitssicherheit erbracht? Werden die vorgegebenen Einsatzzeiten für Betriebsärzte erbracht? Ist die kontinuierliche Fortbildung gewährleistet? Werden der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt die benötigten Arbeitsmittel und Materialien (Prüfgeräte, Prüfmittel, usw.) zur Verfügung gestellt? Sind die entsprechenden Räume zur Ausübung der Tätigkeit vorhanden und mit der notwendigen Technik ausgestattet? 		
Bezugsquelle	ASiG, BGV A 1, BGV A 2		

6. Kommunikation und Zus	sammenarbeit	erfüllt	Handl bedarf
keine Einbeziehung von Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt keine Information zum Arbeitsschutz keine Zusammenarbeit	 Nehmen Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt an den Arbeitsberatungen des Betriebsleiters teil? Können Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt rechtzeitig Themen des Arbeitsschutzes einbringen (rechtzeitige Information über beabsichtigte betriebliche Veränderungen, Investitionen usw.)? Werden Informationen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz im Unternehmen anschaulich vermittelt (z.B. wiederkehrende Informationen zum Arbeitsunfallgeschehen, Aktivitäten im Arbeitsschutz, Verbesserungen)? Wird auf Betriebsversammlungen zum Arbeitsschutz informiert? Bestehen Festlegungen zur Zusammenarbeit zwischen Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt und anderen Beteiligten (gemeinsame Betriebsbesichtigungen usw.)? 		
Bezugsquelle	ASiG, BGV A 1, BGV A 2		

7. Einbeziehung von Arbei	tsschutz in betriebliche Prozesse	erfüllt	Handl bedarf
Arbeitsschutz wird nicht bzw. nicht rechtzeitig in betriebliche Abläufe einbezogen	Wird Sicherheit und Gesundheitsschutz von Anfang an in den gesamten betrieblichen Prozess nachhaltig einbezogen? Hinweis: Ein nachträgliches Einbeziehen (u.a. Erfüllen von gesetzlichen Vorgaben) ist oft nur mit hohem zusätzlichen Aufwand und Produktionsausfall verbunden ("nacharbeiten"). Sicherheit und Gesundheitsschutz einbeziehen in: Vorbereitung und Durchführung von Investitionen Auswahl von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen Arbeitsvorbereitung Materialbeschaffung Herstellung der Produkte, Dienstleistungen Umstrukturierungen Instandhaltungsmaßnahmen usw.		
Bezugsquelle	ArbSchG, BetrSichV, BGV A 1		

8. Organisation arbeitssch	utzspezifischer Prozesse	erfüllt	Handl bedarf
 Vorschriften zum Arbeitsschutz sind nicht bekannt - Vorschriften werden nicht umgesetzt 	 Wird ermittelt, welche Vorschriften zum Arbeitsschutz eingehalten werden müssen? Werden Vorschriften und Regelungen zum Arbeitsschutz umgesetzt? Werden Anordnungen der staatlichen Aufsichtsbehörden und der Unfallversicherungsträger befolgt? Werden Betriebsbegehungen ausgewertet? Wird die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und werden die notwendigen Maßnahmen wirksam umgesetzt? 		
Bezugsquelle	ArbSchG, ArbStättV, BetrSichV, GefStoffV, BGV A 1 usw.		

8.1 Prüfpflichten für Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen		erfüllt	Handl bedarf
– unzureichende Festlegungen zu Prüfungen	 Liegt eine Übersicht über Art, Umfang und Fristen von Prüfungen vor? Werden die durchgeführten Prüfungen dokumentiert? 		

noch 8.1		erfüllt	Handl bedarf
 unzureichende Qualifikation des Prüfpersonals 	 Ist sichergestellt, dass befähigte Per- sonen bzw. zugelassene Überwachungs- stellen gem. BetrSichV mit der Prüfung beauftragt werden? 		
Bezugsquelle	§§ 10, 11, 14–17, 19 BetrSichV, TRBS 1201, TRBS 1201-1, TRBS 1201-2, TRBS 1201-3, TRBS 1201-4, TRBS 1201-5, TRBS 1203, TRBS 1203-1, TRBS 1203-2, TRBS 1203-3		

8.2 Regelungen zur Ersten	Hilfe und zu Notfallmaßnahmen	erfüllt	Handl bedarf
- unzureichende Regelungen zur Ersten Hilfe - unzureichende Rege-	 Sind die Beschäftigten darüber informiert, wo sie im Notfall Hilfe holen können (Kenntnis der Ersten Hilfe und Rettungseinrichtungen, Notruf, Durchgangs(D)-Ärzte)? Sind die erforderlichen Einrichtungen für die Erste Hilfe vorhanden: Meldeeinrichtungen, Erste-Hilfe-Räume, Erste-Hilfe-Material, Rettungstransportmittel, -geräte? Sind die Erste-Hilfe-Einrichtungen gekennzeichnet? Ist eine ausreichende Zahl von Ersthelfern vorhanden und werden diese mindestens im Abstand von 2 Jahren fortgebildet? 		
lungen zur Brand- und Explosionsbekämpfung und zur Evakuierung - fehlende und unzugäng-	 Liegen eine Brandschutzordnung, ein Alarmplan, ein Flucht- und Rettungsplan vor? Ist ein Brandschutzhelfer benannt? Sind geeignete Feuerlöscher in ausreichender Anzahl vorhanden und erfolgt eine regelmäßige Überprüfung? Gibt es Festlegungen zum eigenständigen Treffen von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung durch die Beschäftigten bei Bränden und Explosionen? Wird Antihavarietraining durchgeführt? Sind feuergefährdete und explosionsgefährdete Bereiche gekennzeichnet? 		
liche Rettungswege	 Sind Fluchtwege ausreichend vorhan- den, in ordnungsgemäßem Zustand und gekennzeichnet? 		

noch 8.2		erfüllt	Handl bedarf
	 Sind Fluchtwege und Notausgänge nicht eingeengt und werden diese stets freigehalten? Lassen sich Notausgänge und Fluchttüren jederzeit leicht öffnen? Lassen sich Türen in Fluchtrichtung aufschlagen? Sind die Rettungsweglängen geringer als 35 m? Besteht für den Betrieb ein Flucht- und Rettungsplan? 		
Bezugsquelle	§ 10 ArbSchG, § 4, Anh. 2.3, § 6 ArbStättV, A ASR A 2.3, ASR 13/1, 2, ASR 39/1, 3, BetrSi BGI 606, DIN 14 096 Teile 1–3, TRBS 2181	,	A 1,

8.3. Unterweisung, Arbeits	anweisung, Betriebsanweisung	erfüllt	Handl bedarf
 ungenügende oder fehlende Unterweisung ungenügende oder fehlende Anleitung oder Information fehlende Betriebsanweisungen 	 Werden die Beschäftigten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach regelmäßig (mindestens einmal jährlich) über mögliche Gefahren sowie über Maßnahmen zu deren Abwendung unterwiesen? Wurde geprüft, ob Beschäftigte in kürzeren Zeitabständen unterwiesen werden müssen? Werden Forderungen nach einer arbeitsplatzbezogenen Unterweisung erfüllt? Werden die Unterweisungen unter Benutzung von Betriebsanweisungen und Betriebsanleitungen durchgeführt? Werden die Beschäftigten auch über Gefahren aus Umgebungsbedingungen (Einsatz anderer Gewerke) unterwiesen? Werden in diese Unterweisungen auch Beschäftigte von Fremdfirmen einbezogen? Werden die Beschäftigten (z.B. Auszubildende, Helfer, branchenfremde Einsatzkräfte) vor Tätigkeitsaufnahme angeleitet und ausreichend informiert? Wurden Betriebsanweisungen für den Umgang mit Arbeitsmitteln, z.B. Einrichtungen, Maschinen und Geräten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial, erstellt? Wurden Betriebsanweisungen für den Umgang mit Gefahrstoffen erstellt? 		

noch 8.3		erfüllt	Handl bedarf
	Wurden Betriebsanweisungen für den Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen erstellt?		
mangelhafte Betriebs- anweisungen	Berücksichtigen die vorliegenden Betriebsanweisungen neben dem Normalbetrieb alle weiteren möglichen Betriebszustände von Arbeitsmitteln, z.B. Montage/Demontage, Erprobung, Instandhaltung, Störungsbeseitigung, Entsorgung, Abweichungen von der bestimmungsgemäßen Verwendung?		
Bezugsquelle	§ 4, § 12 ArbSchG, § 9 BetrSichV, § 12 BioStoffV, § 14 GefStoffV, BGV A 1, BGR A 1, BGI 527, TRGS 401		

8.4 Bereitstellung und Ben rüstungen)	utzung von PSA (Persönliche Schutzaus-	erfüllt	Handl bedarf
 PSA nicht vorhanden, ungeeignet Beschäftigte im Umgang mit PSA nicht unterwie- sen 	 Werden geeignete PSA bereitgestellt? Werden die Beschäftigten an der Auswahl der PSA beteiligt, z.B. durch Trageversuche? Werden die PSA von den Beschäftigten akzeptiert? Sind die Beschäftigten im Gebrauch der PSA unterwiesen? Werden die verwendeten PSA nach den Anweisungen des Herstellers gereinigt und gepflegt? Wird die Verwendungsfrist von PSA eingehalten? Erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Schutzwirkung und der Trageeigenschaften? Wurde geprüft, ob Vorsorgeuntersuchungen beachtet werden müssen (z.B. G 26)? Werden die vorgeschriebenen Tragezeitbegrenzungen eingehalten? 		
Bezugsquelle	PSA-BV, § 4 Nr.5 ArbSchG, BGV A 1, BGV A BGR 189 bis BGR 201, BGR A 1, BGI 693	4,	

8.5 Regelungen für gefährl	iche Arbeiten	erfüllt	Handl bedarf
 fehlende Beauftragungen keine Person zur 	 Ist bekannt, für welche gefährlichen Arbeiten besondere Anweisungen oder besondere Beauftragungen erforderlich sind, z.B. für Schweißen und Schneiden in Bereichen mit Brand- und Explosionsgefahr, Arbeiten in engen Räumen und Behältern, gefährliche Arbeiten nach BaustellV? Wurden diese Anweisungen und Beauftragungen vorgenommen? Liegen klare Regelungen für die Ausstellung von Erlaubnisscheinen vor? Wurden eine zuwerlässigen Porson mit der 		
– keine Person zur Aufsicht	 Wurde eine zuverlässige Person mit der Aufsicht betraut, wenn eine gefährliche Arbeit von mehreren Personen gemein- schaftlich ausgeführt wird und die Arbeit zur Vermeidung von Gefahren eine ge- genseitige Verständigung erfordert? 		
– unzureichende Regelungen für Einzel- arbeitsplätze	 Ist bei der Durchführung gefährlicher Ar- beiten durch eine einzelne Person eine ausreichende Überwachung sichergestellt, z.B. durch Festlegungen zur Sichtweite zu anderen Personen, Kontrollgänge, Einrichtungen eines Melde-Systems oder Hilfsgeräte wie Personen-Notsignalanlagen? 		
 keine Unterbrechung von Arbeiten in gefährlichen Situationen 	 Werden Arbeiten unterbrochen oder ein- gestellt, wenn Beschäftigte gefährdet sind (z.B. Arbeiten auf Stahlgerüsten bei Gewitter, BGI 5032)? 		
Bezugsquelle	§ 9 ArbSchG, § 2, Anh.II BaustellV, § 8 BetrS BGV A 1, BGR A 1, BGI 5032	SichV,	

8.6 Vorsorge, Einhaltung vo	on Beschäftigungsbeschränkungen	erfüllt	Handl bedarf
 unzureichende arbeitsmedizinische Vorsorge Beschäftigungs- beschränkungen werden nicht eingehalten 	 Werden die erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgemaßnahmen (z.B. für Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten) durchgeführt? Werden die gesetzlich vorgeschriebenen Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter eingehalten? Werden die gesetzlich vorgeschriebenen Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche eingehalten? 		
Bezugsquelle	ArbMedVV, § 4 Nr.6, § 11 ArbSchG, BioStoffV, GefStoffV, GenTSV, §§ 22-24 JArbSchG, KindArbSchV, LärmVibrations-ArbSchV, §§ 3, 4, 6 MuSchG, MuSchRiV, BGV A 1, BGV A 4		

9. Bewerten von Stand und schutzes	d Entwicklung des betrieblichen Arbeits-	erfüllt	Handl bedarf
- keine regelmäßige Bewertung des Standes und der Entwicklung des betrieblichen Arbeits- schutzes	Werden regelmäßig der Stand und die Entwicklung des betrieblichen Arbeitsschutzes bewertet? Hinweis: Hier könnte man z.B. Antworten auf folgende Fragen suchen: - Haben sich die Arbeitsbedingungen verbessert? - Hat sich die Gesundheit der Beschäftigten verbessert? - Sind die Beschäftigten zufriedener? - Welchen Beitrag hat der Arbeitsschutz zum Geschäftserfolg geliefert? - Wurde der Arbeitsschutz in die betrieblichen Strukturen integriert (Punkt 4)? - Wurde der Arbeitsschutz in die betrieblichen Prozesse integriert (Punkt 7)? - Wurden die Ziele im Arbeitsschutz erreicht?		
Bezugsquelle	ArbSchG, BGV A 1		

10. Maßnahmen zur Verbes	sserung	erfüllt	Handl bedarf
kein kontinuierlicher Verbesserungsprozess organisiert	 Werden Maßnahmen aus der systematischen Bewertung von Stand und Entwicklung des Arbeitsschutzes abgeleitet und umgesetzt? Werden diese Maßnahmen sowohl für den Gesamtbetrieb als auch für verschiedene Bereiche des Betriebes abgeleitet? Hinweis: Es muss kontinuierlich verfolgt werden, wie der Arbeitsschutz in die betrieblichen Prozesse eingreift. 		
Bezugsquelle	ArbSchG, BGV A 1		

Wer kann die Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz durchführen?

Arbeitgeber

oder vom Arbeitgeber beauftragte Personen.

Zur Durchführung der Gefährdungs-/Belastungsbeurteilung kann ein Team aus erfahrenen Mitarbeitern gebildet werden.

Diesem sollten je nach Bedarf beratend zur Seite stehen:

- Fachkräfte für Arbeitssicherheit,
- Betriebsärzte.
- weitere Fachleute.

Es wird empfohlen, bei der Untersuchung der Arbeitsplätze/Tätigkeiten die jeweils betroffenen Mitarbeiter in die Ermittlung als "Fachmann vor Ort" mit einzubeziehen. Dem Betriebsrat/Personalrat sollte die Teilnahme ermöglicht werden.

Methodische Arbeitsschritte für die Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz

Arbeitsblatt 1 Seite 69

2. Ermitteln und

1. Festlegen der

Betrachtungseinheit

Als Betrachtungseinheit werden Arbeitsbereiche oder Arbeitsplatz/Tätigkeiten festgelegt.

Gefährdungs-Check Seite 26 ff.

bewerten von Gefährdungen Ermittlung des Ist-Zustandes bezüglich der arbeitsbedingten Gefährdungen, z.B. durch Betriebsbegehungen, Checklisten, Arbeitsbereichsanalysen, Auswertung von Unfällen, Beinaheunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen. Für jede erkannte Gefährdung muss das mit dieser Gefährdung verbundene Risiko bewertet werden.

Arbeitsblatt 2 Seite 70

3. Schutzziele ermitteln und festlegen

Schutzziele legen den sicheren Soll-Zustand fest. Sie sind in der Regel in Gesetzen, Verordnungen. Unfallverhütungsvorschriften. Normen u. Ä. enthalten.

4. Maßnahmen ableiten und durchführen

Die Maßnahmen nach der Rangfolge

- 1. technisch
- 2. organisatorisch
- 3. personenbezogen auswählen und durchführen.

5. Wirksamkeit überprüfen

Durchführungskontrolle, Wirkungskontrolle, Erhaltungskontrolle.

Hinweise

Die Beurteilung soll sich nicht nur auf den Normalbetrieb beschränken, sondern auch typische Störungen, Wartung und Instandhaltung berücksichtigen.

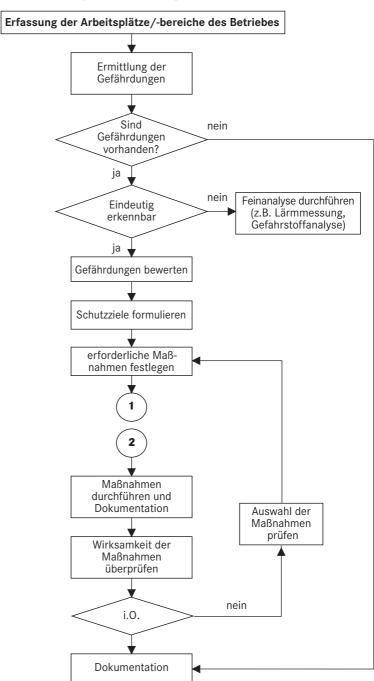
Ferner ist die psychische Belastung der Beschäftigten zu berücksichtigen. Erläuterungen hierzu und methodische Vorgehensweise sind im Anhang zu fiinden.

Verfahrensweise zur Gefährdungsbeurteilung

Der hier vorliegende Gefährdungs-Check und die Arbeitsblätter können zur Gefährdungsbeurteilung direkt verwendet werden. Weiterhin können diese Hilfsmittel zur Erstellung eigener Checklisten herangezogen werden. Zur Ermittlung von Gefährdungen können auch sonstige anderweitig erhältliche Checklisten oder Kataloge genutzt werden.

Die Vorgehensweise der Gefährdungsbeurteilung ist im folgenden Ablaufschema dargestellt.

Ablaufschema: Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz



Rangfolge von Maßnahmen

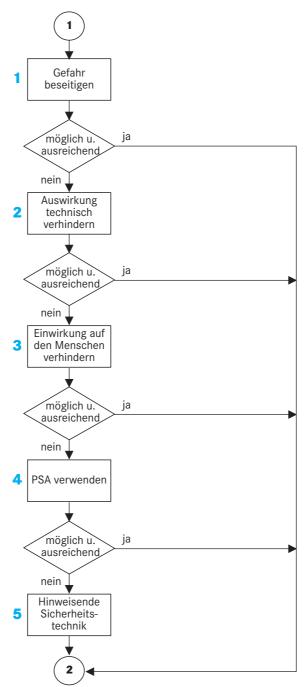
1 Ersetzen von Verfahren oder Stoffen

2 Entfernen der Person von der Gefahr durch z.B. Automatisierung oder die Gefahr kapseln durch Schutzeinrichtungen

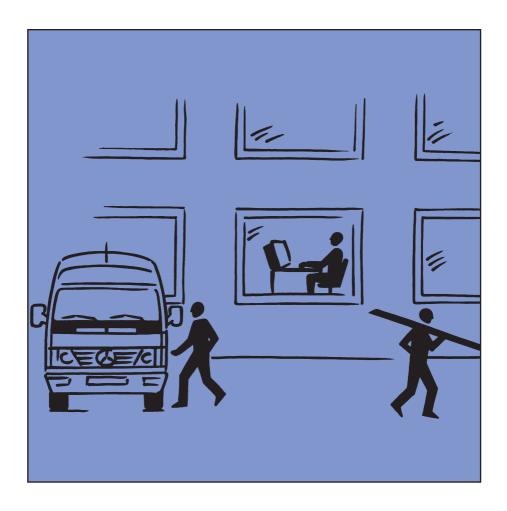
3 Ändern der Arbeitsorganisation bzw. Arbeitszeitgestaltung

4 Persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen wie z.B. Gehörschutz, Atemschutz

5 Verwendung von Schildern, Warnkennzeichnungen, Betriebsanleitungen usw.



2. Festlegen der Betrachtungseinheit und Vorbereiten der Gefährdungsbeurteilung



Festlegen der Betrachtungseinheit

Die Gefährdungsbeurteilung ist für jeden Arbeitsplatz im Unternehmen durchzuführen. In Abhängigkeit von der Betriebsgröße und der Betriebsart bieten sich jedoch unterschiedliche Vorgehensweisen an, um die Gefährdungsbeurteilung effektiv und vollständig durchzuführen.

Als Betrachtungseinheiten kommen in Frage:

- 1. Arbeitsbereich
- 2. Tätigkeit/Arbeitsplatz

Je nach Bedarf können sich die Betrachtungseinheiten ergänzen, d.h., die Gefährdungsbeurteilung kann erst arbeitsbereichsbezogen und anschließend tätigkeitsbezogen erfolgen.

1. Arbeitsbereichsbezogene Analyse

Die Betrachtungseinheit Arbeitsbereich bietet sich an, wenn für mehrere räumlich

zusammengefasste Arbeitsplätze gleiche Bedingungen gelten, z.B. Arbeitsumgebungseinflüsse wie Lärm und Beleuchtung. Des Weiteren lassen sich Faktoren, die die gesamte Arbeitsstätte betreffen, in dieser Form beurteilen.

2. Tätigkeits-/Arbeitsplatzbezogene Analyse

Diese Analyseart eignet sich für die Beurteilung von Bedingungen, die sich konkret aus der Tätigkeits- oder Arbeitsplatz-charakteristik ergeben.

Eine systematische Vorgehensweise bei der Gefährdungsbeurteilung ermöglicht das Arbeitsblatt 1.

Dieses Arbeitsblatt soll dazu anregen, einen Überblick über die Arbeitsbereiche, Arbeitsplätze und Tätigkeiten im Unternehmen zu erhalten, vorausgesetzt, dass noch keine gleichwertigen Unterlagen wie z.B. Organigramme vorliegen.

Beispiel des Arbeitsblattes 1	über Arbeitsplätze/Tätigkeiten im Unternehmen	
Inach GUV-10707	Arbeitsbereich:	
100 Arbeitsbereich: Verwaltung 100 Arbeitsbereich: Verwaltung	Arbeitsbereich: Schalterhalle Arbeitsplätze/Tätigkeiten: Arbeitsplätze/Tätigkeiten: Arbeitsplätze/Tätigkeiten: Arbeitsplätze/Tätigkeiten: Arbeitsplätze/Tätigkeiten: Arbeitsplätze/Tätigkeiten: Arbeitsplätze/Tätigkeiten: 401 402 302 Reinigungskräfte 303 303 303	igkeiten:

Einbeziehung der Arbeitsmittel

Die Gefährdungsbeurteilung der verwendeten Arbeitsmittel ist in der Betriebssicherheitsverordnung geregelt. Sie ist Bestandteil der tätigkeits- bzw. arbeitsplatzbezogenen Gefährdungsbeurteilung und deren Dokumentation nach dem Arbeitsschutzgesetz.

Bevor Arbeitsmittel (Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen) eingesetzt werden, mussim Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgelegt werden, welchen Anforderungen die Arbeitsmittel genügen müssen.

Den Beschäftigten dürfen nur Arbeitsmittel bereitgestellt werden, die für den betreffenden Arbeitsplatz und die vorgesehene Benutzung geeignet sind.

Bei der **Gefährdungsbeurteilung** müssen die Gefährdungen berücksichtigt werden, die mit der **Benutzung** von Arbeitsmitteln verbunden sind. Dabei sind auch Gefährdungen zu betrachten, die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander, mit Arbeitsstoffen oder mit der Arbeitsumgebung entstehen können.

Hinweis:

Die Benutzung von Arbeitsmitteln umfasst nach BetrSichV: Gebrauch (Normalbetrieb), Erprobung, Ingangsetzen, Stillsetzen, Instandsetzung, Wartung, Prüfung, Sicherheitsmaßnahmen bei Betriebsstörung, Um- und Abbau und Transport.

Des Weiteren sind Maßnahmen für die Montage von Arbeitsmitteln zu treffen, soweit die Sicherheit des Arbeitsmittels von seinem Zusammenbau berührt ist.

Arbeitsmittel können nur dann sicher benutzt werden, wenn sie **regelmäßigen Prüfungen** unterworfen werden. Dazu gehört z.B. auch die Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsmittel.

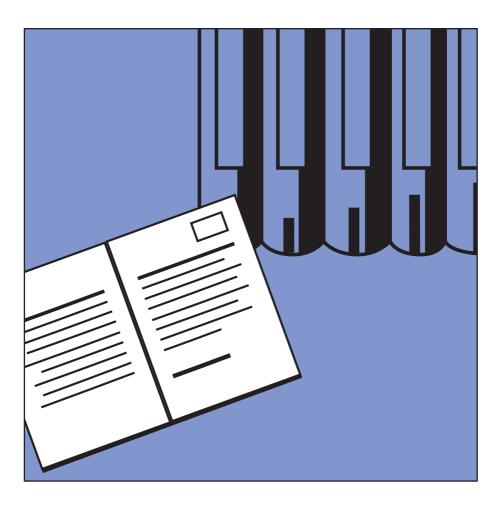
Art, Umfang und Fristen erforderlicher wiederkehrender Prüfungen sind auf der Grundlage der jeweiligen Einsatzbedingungen zu ermitteln. Dabei sind Informationen des Herstellers in Betriebsanleitungen sowie die in den berufsgenossenschaftlichen Regeln empfohlenen bewährten Prüffristen zu berücksichtigen. Es reicht jedoch nicht aus, diese empfohlenen Fristen zu übernehmen, sondern es ist zu prüfen, ob ggf. kürzere Prüffristen auf Grund besonderer Einsatzbedingungen erforderlich sind. Es ist aber auch möglich, die empfohlenen Prüffristen zu verlängern.

Einflussfaktoren auf veränderte Prüffristen sind u.a.:

- Einsatzzeiten, z.B. seltene Benutzung oder Dauerbetrieb bei Schichtarbeit
- Einsatzbedingungen, z.B. besondere Beanspruchungen durch hohe Temperaturen, Witterungseinflüsse
- Betriebszustand, beeinflussbar z.B. durch Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen.

Die Ergebnisse der Prüfungen sind aufzuzeichnen.

3. Gefährdungs-Check für Gefährdungs-/Belastungs-faktoren



Funktion des Gefährdungs-Checks

Der Gefährdungs-Check soll die Ermittlung von Gefährdungen und Gesundheitsrisiken im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung erleichtern.

Zusammengefasst in 11 Gefährdungsgruppen werden die einzelnen Gefährdungen und Belastungen erläutert.

Die angegebenen Prüfkriterien sollen dem Anspruch einer Grobanalyse gerecht werden. Eine inhaltliche Erweiterung und Vertiefung, z.B. im Rahmen von Feinanalysen, sollte sich bei Bedarf anschließen. Die Angabe grundlegender Regelwerke soll Ihnen Information über relevante Vorschriften geben und Ihnen bei der Festlegung der Schutzziele behilflich sein.

Der Gefährdungs-Check stellt eine umfassende Informationsquelle zur Ermittlung von Gefährdungen und Belastungen dar.

Übersicht über Gefährdungsgruppen

1.		1.1	1.2	1.3		
Mechanische Gefährdungen	Ž	ungeschützt bewegte Maschinenteile	Teile mit gefährlichen Oberflächen	bewegte Transport- mittel, bewegte Arbeitsmittel		
2.		2.1	2.2	2.3		
Elektrische Gefährdungen	7	elektrischer Schlag	Lichtbögen	elektrostatische Aufladungen		
3.		3.1	3.2	3.3		
Gefahrstoffe		Gase	Dämpfe	Aerosole (z. B. Stäube, Rauche, Nebel)		
4.		4.1	4.2			
Biologische Gefährdungen	&	Infektionsgefährdung durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Pilze)	sensibilisierende und toxische Wirkungen von Mikroorganismen			
5.		5.1	5.2	5.3		
Brand- und Explo- sionsgefährdungen		brennbare Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase	explosionsfähige Atmosphäre	Explosivstoffe		
6.	///	6.1	6.2			
Thermische Gefährdungen	<u>sss</u>	heiße Medien/ Oberflächen	kalte Medien/ Oberflächen			
7.	7. 7.1 7.2 7.3					
Gefährdungen durch spezielle physika- lische Einwirkungen	((w))	Lärm	Ultraschall, Infraschall	Ganzkörpervibrationen		
8.		8.1	8.2	8.3		
Gefährdungen durch Arbeitsumgebungs- bedingungen		Klima (z.B. Hitze, Kälte)	Beleuchtung, Licht	Ertrinken		
9.		9.1	9.2	9.3		
Physische Belastungen	7 *	schwere dynamische Arbeit	einseitige dynamische Arbeit	Haltungsarbeit/ Haltearbeit		
10. 10.1 10.2 10.3						
Psychische Faktoren		ungenügend gestaltete Arbeitsaufgabe	ungenügend gestaltete Arbeitsorganisation	ungenügend gestaltete soziale Bedingungen		
11.	000-	11.1	11.2	11.3		
		durch Menschen	durch Tiere	durch Pflanzen und		

1.4	1.5	1.6		
unkontrolliert bewegte Teile	Sturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken	Absturz		
3.4	3.5			
Flüssigkeiten	Feststoffe			
7.4	7.5	7.6	7.7	7.8
Hand-Arm- Vibrationen	nicht ionisierende Strahlung (z.B. UV-, IR-, Laserstrahlung)	ionisierende Strah- lung (z.B. Röntgen-, Gamma-, Teilchen- strahlung)	elektromagnetische Felder	Unter- oder Über- druck
9.4				
Kombination aus statischer und dynamischer Arbeit				
10.4				
ungenügend gestal- tete Arbeitsplatz- und Arbeitsumge- bungsbedingungen				

Gefährdungs-Check

Gefährdungsfaktoren Hinweise	Fragen zur Ermittlung des Gefährdungsfaktors und Hinweise zu Maßnahmen	ausgewählte Bezugsquellen
---------------------------------	--	------------------------------

1. Mechanische Ge	efährdungen	
1.1 ungeschützt bewegte Maschinenteile - Quetschstellen - Scherstellen - Stoßstellen - Schneidstellen - Stichstellen - Einzugstellen - Fangstellen	 Sind die Gefahrstellen durch Schutzeinrichtungen gesichert? Sind die Sicherheitsabstände eingehalten? Sind vorhandene oder entstehende Gefahrstellen erkennbar? Sind die vorhandenen mechanischen bzw. elektrischen Verriegelungen aktiv? Wird verhindert, dass Schutzeinrichtungen umgangen oder außer Betrieb gesetzt werden? Wird das Entstehen von Gefahrstellen in besonderen Situationen oder Betriebszuständen (z.B. bei Reinigung, Störungsbeseitigung, Werkzeugwechsel) verhindert? 	Anh. 1, 2 BetrSichV, TRBS 2111-1, § 2 9.GPSGV, BGV A 1, BGR 500, DIN EN ISO 12 100, DIN EN 349, DIN EN 953, DIN EN 953, DIN EN 981, DIN EN 1010, DIN EN 1037, DIN EN 1050, DIN EN 1088, DIN EN ISO 13 849-1, DIN EN ISO 13 857, DIN EN 60 204-1, DIN EN 61 496-1, DIN 48444-1
1.2 Teile mit gefährlichen Oberflächen	- Ist der Kontakt zu scharfkantigen, spitzen oder rauen Teilen verhindert (durch Nutzung	Anh. 1, 2 BetrSichV,
Ecken, KantenSpitzen, SchneidenRauigkeit	technischer Hilfsmittel, trennende Schutzein- richtungen, ausreichende Bewegungsräume am Arbeitsplatz, ausreichende Wahrnehmbar- keit, PSA)? – Bestehen lichtdurchlässige Flächen von Türen aus bruchsicherem Werkstoff?	TRBS 2111-3, Anh. Nr. 1.7 ArbStättV, ASR 8/4, ASR A1.7, § 2 9.GPSGV, BGV A 1, BGR 195

1.3 bewegte Transportmittel, bewegte Arbeitsmittel

- Anfahren, Aufprallen
- Überfahren
- Umkippen
- Abstürzen
- falsch bemessene und schlecht gekennzeichnete Verkehrswege

- Ist die Tragfähigkeit des Transportmittels eingehalten?
- Ist die Kippsicherheit sowie uneingeschränkte Fahrersicht bei jedem Ladegut gewährleistet?
- Sind die Transportwege freigehalten und gekennzeichnet?
- Sind Verkehrswege so bemessen und ggf. gekennzeichnet, dass die notwendige Sicherheit für Benutzer und angrenzende Arbeitsbereiche gewährleistet ist?
- Werden Verkehrswege für Fahrzeuge mind. in einem Abstand von 1,00 m an Türen, Toren und Durchgängen usw. vorbeigeführt?
- Wurden die Wege für Fahrzeuge so breit angelegt, dass beidseitig ein Sicherheitsabstand von mind. 0,50 m zu den Begrenzungen vorhanden ist?
- Sind die Begrenzungen der Verkehrswege in Arbeits- und Lagerräumen deutlich erkennbar, und sind sie in Räumen >1000 m² Grundfläche gekennzeichnet?
- Sind Fahrzeuge in verkehrs- und betriebssicherem Zustand?
- Werden Stürze auf/von dem Transportmittel vermieden?
- Werden nur geeignete, ausgebildete Personen zum Führen von Transportmitteln eingesetzt?

Anh. 1 Nr. 3., Anh. 2 Nr. 3. BetrSichV, TRBS 2111-4, Anh. Nr. 1.8, 1.10, 5.2 ArbStättV, ASR 17/1, 2, § 2 9.GPSGV, BGV A 1, BGV A 8, BGV D 6, BGV D 27, BGV D 29, StVZO

1.4 unkontrolliert bewegte Teile

- kippende, pendelnde Teile
- rollende, gleitende
 Teile
- Wurde verhindert, dass Arbeitsgegenstände, Arbeitsmittel oder Teile auf Grund ihrer instabilen oder ungünstigen Schwerpunktlage kippen und damit Personen verletzen können (z.B. durch Anfahrschutz, Wegefreiheit, ebene Fahrwege, Kippsicherungen)?
- Sind sicherheitstechnische Mittel, die ein Rollen oder Gleiten verhindern bzw. die rollende oder gleitende Teile auffangen können, vorhanden und ausreichend wirksam (z.B. durch Anfahrschutz, Wegrollsicherungen, wie Keile, Stützen)?

Anh. 1, 2 BetrSichV, TRBS 2111-2, § 2 9.GPSGV, ASR 1.7, BGV A 1, BGV C 22,

Anh. 1, 2 BetrSichV,

noch 1.4 - herabfallende oder sich lösende, berstende und wegfliegende Teile	 Werden Arbeitsmaterial und Werkzeuge sicher gelagert bzw. abgelegt? Sind Ladungen gesichert? Kann Transportgut sicher befördert werden? Sind die verwendeten Lastaufnahmeeinrichtungen geeignet? Sind Schutzeinrichtungen (z.B. Auffangvorrichtungen, Schutzwände) vorhanden und ausreichend wirksam? 	Anh. 1 Nr. 3., Anh. 2 Nr. 2.2, Nr. 4., Nr. 5. BetrSichV, TRBS 2141, Anh. Nr. 2.1, 5.2 ArbStättV, ASR 12/1-3, BGR 193, BGR 500, DIN 4420-1,
– unter Druck austre- tende Medien	Werden Gefährdungen durch austretende, unter Druck stehende Medien verhindert?	Anh. 1, 2 BetrSichV, TRBS 2141-3 BGR 500, DIN EN ISO 12100
1.5 Sturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken - Verunreinigungen (Öl, Fett u.Ä.) - nasse Trittflächen - witterungsbedingte Glätte - Unebenheiten, Höhenunterschiede - herumliegende Teile - unzureichende Form und Größe der Trittfläche	 Sind die Transportwege und Arbeitsflächen trittsicher und nicht eingeengt oder verstellt? Wurden Kabel und Leitungen vorschriftsmäßig verlegt? Sind Gitterroste gegen Abheben und Verschieben gesichert? Sind Trittflächen in Form und Größe so gewählt, dass ein Fehltreten vermieden wird? Sind unvermeidbare Sturzgefährdungen gekennzeichnet (z.B. durch entsprechende Beleuchtung, Farbe, Hinweisschilder)? 	BetrSichV, § 4 und Anh. Nr. 1.5, 5.1, 5.2 ArbStättV, ASR 8/1, BGV A 1, BGR 181, BGR 191, BGI 588, DIN EN 344-2, DIN EN 345-2, DIN EN 13287, DIN 51 097, DIN 51 130, DIN 51 131
1.6 Absturz - unzureichende Standsicherheit - unzureichende Tragfähigkeit - ungesicherte Absturzkanten - ungesicherte Öffnungen - ungeeignete Zugänge - Witterungsverhältnisse	 Ist die Standsicherheit des hochgelegenen Arbeitsplatzes/des Zuganges gewährleistet (tragfähiger Untergrund, Verankerung, stabile Schwerpunktlage, funktionsfähige Feststell- einrichtungen, Berücksichtigung äußerer Ein- wirkungen usw.)? Ist die Tragfähigkeit des hochgelegenen Arbeitsplatzes/des Zuganges gewährleistet (richtige Bemessung, Bau/Aufbau nach Her- stellerangaben, Sichtprüfung auf Verschleiß/ Korrosion, Einhalten der Belastungsgrenz- werte usw.)? 	Anh. 1, Nr. 2.15, Anh. 2 Nr. 2.2, Nr. 3., Nr. 5. BetrSichV, TRBS 2121-1, TRBS 2121-2, TRBS 2121-3, TRBS 2121-4, Anh. Nr. 1.6, 2.1, 1.10, 1.11, 5.1, 5.2

noch 1.6

- Ist der sichere Zugang zum hochgelegenen Arbeitsplatz gewährleistet (z.B. Treppentürme, Treppen, Laufstege, Steigleitern)?
- Haben hochgelegene Arbeitsplätze/Zugänge Absturzsicherungen (z.B. Geländer, Abdeckungen), die verhindern, dass Personen abstürzen können?
- Sind die Absturzsicherungen so ausgeführt und bemessen, dass sie die zu erwartenden Kräfte aufnehmen und ableiten können?
- Sind die Absturzsicherungen so gestaltet, dass Personen nicht hindurchfallen können?
- Haben Arbeitsplätze oder Verkehrswege an oder über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann, unabhängig von der Absturzhöhe Absturzsicherungen, die verhindern, dass Personen hineinfallen können?
- Werden bei Bauarbeiten Absturzsicherungen verwendet:
 - ab 1 m Absturzhöhe an freiliegenden Treppenläufen und -absätzen, Wandöffnungen und Bedienungsständen von Maschinen und deren Zugängen,
 - ab 2 m Absturzhöhe an allen übrigen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen mit nachfolgend genannten Ausnahmen:
 - ab 3 m Absturzhöhe an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Dächern und
 - ab 5 m Absturzhöhe beim Mauern über die Hand und bei Arbeiten an Fenstern (z.B. Reinigungs- und Malerarbeiten, nicht Einund Ausbau)?
- Werden Hubarbeitsbühnen standsicher aufgestellt, geprüft und vorschriftsmäßig betrieben?
- Sind vorhandene Boden- oder Deckenöffnungen durch Absturzsicherungen gesichert?
- Ist bei hochgelegenen Arbeitsplätzen, die eine Absturzsicherung nicht zulassen, gesichert, dass der Schutz vor Absturz auf andere Weise gewährleistet wird (z.B. durch PSA gegen Absturz)?
- Werden Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen nur dann ausgeführt, wenn die Witterungsverhältnisse (z.B. Schnee, Glätte, Wind) die Sicherheit der Beschäftigten nicht beeinträchtigen?

ASR 12/1-3. § 2 9.GPSGV. BGV A 1. BGV A 4. BGV C 22. BGV D 36. BGG 906. BGG 945. BGR 148. BGR 198. BGR 500. BGI 521. BGI 544. BGI 607. BGI 651. BGI 663. BGI 748. BGI 826. BGI 831, DIN EN ISO 14 122. DIN EN 353-1. DIN EN 353-2, **DIN EN 354,** DIN EN 355. **DIN EN 358, DIN EN 360. DIN EN 361. DIN EN 363.** DIN EN 1263-1, DIN EN 1263-2, DIN 4420

ArbStättV.

2. Elektrische Gefährdungen

2.1 elektrischer Schlag

- Berühren unter Spannung stehender Teile
- Berühren leitfähiger
 Teile, die im Fehlerfall unter Spannung stehen
- Sind die Arbeitsmittel entsprechend den Betriebsbedingungen und den äußeren Einflüssen ausgewählt (z.B. IP-Schutzarten, mechanischer Schutz)?
- Werden die elektrischen Arbeitsmittel bestimmungsgemäß verwendet?
- Ist der Basisschutz (Schutz gegen direktes Berühren) vorhanden und ausreichend (Isolierung, Abdeckung, sicherer Abstand)?
- Ist der Fehlerschutz (Schutz bei indirektem Berühren) durchgeführt und wirksam (z.B. Schutz durch Abschaltung oder Meldung, Schutzisolierung)?
- Ist der Zusatzschutz (Ergänzung der Schutzmaßnahmen gegen direktes Berühren bei Basis- und Fehlerschutzversagen), wenn eforderlich, vorhanden und wirksam (Fehlerstromschutzeinrichtung (RCD) I_{AN} ≤ 30 mA)?
- Sind die geforderten Schutzmaßnahmen bei erhöhter elektrischer Gefährdung (Kleinspannung mittels SELV oder PELV, Schutztrennung, Fehlerstromschutzeinrichtung (RCD)
 I_{AM} ≤ 30 mA) angewendet und wirksam?
- Werden Arbeiten an aktiven Teilen erst nach Sicherstellen des spannungsfreien Zustandes durchgeführt (Freischalten, gegen Wiedereinschalten sichern, Spannungsfreiheit feststellen, Erden und Kurzschließen, benachbarte unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschranken)?
- Werden Arbeiten an aktiven Teilen, deren spannungsfreier Zustand nicht sichergestellt werden kann, nur nach sicheren Verfahren durchgeführt (siehe TRBS 2131-1 DIN VDE 0105-100, Ab-schnitt 6.3)?
- Werden bei Arbeiten in der N\u00e4he unter Spannung stehender Anlagen die festgelegten Sicherheitsabst\u00e4nde eingehalten?
- Wird bei Arbeiten in der Nähe aktiver Teile (wenn Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden können) eine der folgenden Schutzmaßnahmen angewendet: Sicherstellen des spannungsfreien Zustandes oder Schutz gegen zufälliges Berühren durch isolierende Umhüllung, Kapselung, Abdeckung oder sonstige Schutzvorrichtungen?

Anh. 2 Nr. 2.2 BetrSichV. TRBS 1203-3. TRBS 2131. TRBS 2131-1. § 2 9.GPSGV. Anh. Nr. 1.4. 5.2 ArbStättV. BGV A 3. BGI 519. BGI 548. BGI 594. BGI 600. BGI 608. BGI 891. BGI 5090. **DIN VDE 0101. DIN VDE 0105-**100. DIN VDE 0132. **DIN VDE 0166.** DIN VDE 0701-0702. DIN EN 50 191. DIN FN 60 079-1. DIN EN 60 204. DIN EN 60 745. DIN EN 60 990. DIN EN 61 140

noch 2.1

- Werden bei der Bereitstellung und Benutzung von elektrischen Arbeitsmitteln (z.B. Schaltund Verteileranlagen, Leitungsroller, handgeführte Elektrowerkzeuge, Leuchten) auf Bau- und Montagestellen, die besonderen Umgebungsbedingungen berücksichtigt?
- Werden zur Versorgung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen nur Stromkreise benutzt, die durch Schaltgeräte freigeschaltet werden können?
- Werden Arbeitsmittel nur aus zugeordneten Speisepunkten (z.B. Baustromverteiler, Ersatzstromerzeuger, Transformatoren mit getrennten Wicklungen) betrieben?
- Werden auf Bau- und Montagestellen nur bewegliche Gummischlauchleitungen vom Typ H07RN-F oder mindestens gleichwertiger Bauart benutzt?

Hinweis:

Handgeführte elektrische Arbeitsmittel mit Anschlussleitungen bis 4 m dürfen auch mit Gummischlauchleitungen von Typ H05RN-F benutzt werden.

- Ist sichergestellt, dass die Prüfungen von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln vor Inbetriebnahme, nach Reparaturen und in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt werden?
- Ist sichergestellt, dass nur Personen an elektrischen Anlagen arbeiten, die auf Grund fachlicher Ausbildung, Kenntnis und Erfahrung die auftretenden elektrischen Gefährdungen erkennen und erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen treffen können?

2.2 Lichtbögen

- Kurzschlüsse
- Schalthandlungen unter Last
- keine geeigneten Messgeräte

siehe 2.1.

- Wird bei Schalthandlung unter Last PSA benutzt?
- Werden beim Ziehen von NH-Sicherungen PSA benutzt (falls erforderlich)?
- Werden geeignete Messgeräte verwendet (Cat III, Cat IV)?

siehe 2.1

2.3 elektrostatische Aufladungen - Funkenbildung bei mechanischer Ladungstrennung - prozessbedingtes Auftreten, z.B. beim Zerkleinern, Versprühen, Zerstäuben, Strömen, Fördern, Abfüllen, Trennen und Reiben - Funkenbildung bei Entladung von elektrostatisch aufgeladenen Personen	 Wird abgesichert, dass keine zündfähigen Entladungen auftreten können? Werden gefährliche Aufladungen vorbeugend vermieden oder gefahrlos abgeleitet? Sind Anlagenteile und Einrichtungen so beschaffen, dass durch sie eine explosionsfähige Atmosphäre nicht gezündet werden kann? Sind sicherheitsrelevante Steuerungen so beschaffen, dass sie durch elektrostatisch aufgeladene Benutzer nicht beeinträchtigt werden? Sind alle leitfähigen Ausrüstungsteile miteinander verbunden und geerdet (Potenzialausgleich)? Benutzen die Beschäftigten leitfähige Kleidungsstücke und Sicherheitsschuhe mit leitfähiger Sohle? Ist der Fußboden ausreichend leitfähig? 	Anh. 2 Nr. 2.2 BetrSichV, TRBS 2131, TRBS 2153, § 2 9.GPSGV, GefStoffV, ArbStättV, ASR 13/1, 2, BGV A 1, BGV A 8, BGR 109, BGR 133, BGR 500, BGI 560, BGI 562, BGI 764, DIN EN 50 050, DIN EN 50 176, DIN EN 50 177

3. Gefahrstoffe

3.1 Gase

3.2 Dämpfe

3.3 Aerosole (z. B. Stäube, Rauche, Nebel)

3.4 Flüssigkeiten

3.5 Feststoffe

- Gefährdung durch Einatmen
- Gefährdung durch Verschlucken
- Gefährdung durch Einwirkung auf Schleimhäute (Augen)
- Gefährdung durch Einwirkung auf Haut
 - Nässe
 - starke Verschmutzung
 - abrasive Hautreinigung
 - Kühlschmierstoffe
 - Säuren, Laugen
 - Lösungsmittel
 - Öle. Fette
 - hautreizende und sensibilisierende Stoffe
 - Hautaustrocknung

- Wurde geprüft, ob Beschäftigte Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen oder ob Gefahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden?
- Wurde geprüft, ob verfahrensbedingt Gefahrstoffe entstehen können?
- Wurde geprüft, ob Gefahrstoffe durch Anwendung anderer Verfahren vermieden oder durch andere Arbeitsstoffe ersetzt werden können?
- Sind für gefährliche Stoffe und Zubereitungen Sicherheitsdatenblätter vorhanden?
- Wurde ein Gefahrstoffverzeichnis erstellt?
- Sind gefährliche Stoffe und Zubereitungen gekennzeichnet?
- Wurden die Schutzmaßnahmen entsprechend der ermittelten Schutzstufe festgelegt?

Hinweis:

- Schutzstufe 1: Tätigkeiten mit geringer Gefährdung
- Schutzstufe 2: Grundmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten
- Schutzstufe 3: Ergänzende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit hoher Gefährdung
- Schutzstufe 4: Ergänzende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen
- Wurden ergänzende Schutzmaßnahmen gegen physikalisch-chemische Einwirkungen, insbesondere gegen Brand- und Explosionsgefahren ergriffen?
- Sind Beschäftigte im Arbeitsbereich und in Nachbarbereichen geschützt (geschlossene Anlagen, Absaugungen, Lüftung, ggf. PSA, Expositionszeitbeschränkung) und über Gefährdung und Schutzmaßnahmen beim Umgang mit den Stoffen informiert (Betriebsanweisung, Unterweisung)?
- Ist eine Messung der gefährlichen Stoffe in der Luft veranlasst worden (sichere Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte)?
- Werden Gefahrstoffe sicher gelagert und entsorgt?

ArbMedVV. Anh.1 Nr. 2.5. Nr. 2.16. Anh.2 Nr. 2.2. Nr. 3.1 BetrSichV. GefStoffV. § 4 (2) und Anh. Nr. 5.1. 5.2 Arb-StättV. § 2 9.GPSGV, PSA-BV. BGV A 1. BGV A 4. BGR 143. BGR 195. BGR 500. BGI 546. BGI 552. BGI 616. BGI 658. TRGS 401. TRGS 402. TRGS 420. TRGS 500. TRGS 528. TRGS 555. TRGS 600. TRGS 611. TRGS 900. TRBA/TRGS

406

noch 3.1 bis 3.5 - Arbeiten im feuchten Milieu	 Wurden Maßnahmen gegen Betriebsstörungen und Unfälle, die mit hohen Gefahrstoffkonzentrationen verbunden sein können, getroffen? Werden Arbeitsstätten den hygienischen Anforderungen entsprechend gereinigt? Werden die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen (Rauch-, Ess- und Trinkverbot) beim Umgang mit Gefahrstoffen eingehalten? Ist den Beschäftigten die Wirkung der eingesetzten Stoffe auf Haut und Körper bekannt? Stehen geeignete Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel den Beschäftigten zur Verfügung und werden diese benutzt? Sind in der Nähe der Arbeitsplätze an gut sichtbarer Stelle tätigkeitsbezogene Hautschutzpläne ausgehängt? Wurde geprüft, ob bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen nach ArbMedVV (Anhang, Teil 1) Vorsorgeuntersuchungen notwendig sind? Wird verhindert, dass Beschäftigte mit ihren Händen einen erheblichen Anteil ihrer Arbeitszeit (1/4 der Schichtdauer, ca. 2 Std.) Arbeiten im feuchten Milieu ausführen? Wird die Tragedauer von flüssigkeitsdichten Handschuhen auf das notwendige Maß begrenzt (maximale kontinuierliche Tragedauer 4 Std.)? 	

4. Biologische Gefährdungen

- 4.1 Infektionsgefährdung durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Pilze)
 - Infektion durch Umgang mit infizierten oder kontaminierten Materialien, Menschen oder Tieren
- Können Beschäftigte bei ihrer Tätigkeit beabsichtigt oder unbeabsichtigt mit krankheitserregenden biologischen Arbeitsstoffen in Berührung kommen (z.B. bei Tätigkeiten im Bereich Biotechnologie, in Krankenhäusern und Arztpraxen, in der Landwirtschaft, in der Abwasser- oder Abfallwirtschaft)?
- Liegt eine Einstufung des Gefährdungspotenzials der biologischen Arbeitsstoffe vor und sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen umgesetzt:
 - Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln und
 - Rangfolge der Schutzmaßnahmen einhalten:
 - 1. Frei werden biologischer Arbeitsstoffe vermeiden.
 - Sichere Arbeitsverfahren, Begrenzung der Anzahl der Exponierten, Kennzeichnung der Gefahrenbereiche, Vorkehrungen gegen Unfälle und Betriebsstörungen, Notfallplan bei Risikogruppe (RG) 3 und 4, Bereitstellung von PSA?
- Werden Arbeitsstätten den hygienischen Anforderungen entsprechend gereinigt?
- Wird bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der RG 4 ein Verzeichnis exponierter Beschäftigter geführt?
- Werden Schutzimpfungen veranlasst, wenn ein Aufenthalt in tropischen und subtropischen Gebieten vorgesehen ist?
- Wurde geprüft, ob bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (auch gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen) nach ArbMedVV (Anhang, Teil 2) Vorsorgeuntersuchungen notwendig sind?

IfSG. TierSG. BioStoffV. Anh. 2 Nr. 2.2 BetrSichV. ArbStättV. ArbMedVV. TRBA 100. TRBA 120. TRBA 212. TRBA 213, TRBA 214. TRBA 220. TRBA 230. TRBA 240. TRBA 250. TRBA 400. TRBA 405. TRBA 500. TRBA/TRGS 406. BGV A 1. BGV A 4. BGV C 5. BGR 250. BGR 500. BGI 762. BGI 805. Handlungshilfe zur Umsetzuna der BioStoffV (LV 23)

4.2 sensibilisierende und toxische Wirkungen von Mikroorganismen

- Gefährdung durch Finatmen
- Gefährdung durch Verschlucken
- Gefährdung durch Hautkontakt
- Werden Staub- oder Nebelentwicklung, Schimmelbildung, Bildung von Faulgasen (vor allem in wässrigen Systemen, z.B. wassergemischten Kühlschmierstoffen, Lackabscheidewänden) verhindert?
- Werden nur Geräte zur Luftbefeuchtung eingesetzt, die keine Schmutz- oder Schimmelbeläge, Staub- oder Schlammablagerungen aufweisen?

BioStoffV, Anh. 2 Nr. 2.2 BetrSichV, BGV A 4, BGI 628 bis BGI 636, BGI 762, BGI 805, TRBA 500

5. Brand- und Explosionsgefährdungen

5.1 brennbare Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase

- Brandentstehung
- Brandausbreitung
- Wurde geprüft, ob leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe am Arbeitsplatz vorhanden sind?
- Werden maximal nur so viele dieser Stoffe am Arbeitsplatz gelagert, wie für den Fortgang der Arbeiten erforderlich sind?
- Wird gewährleistet, dass diese Stoffe nicht mit Zündquellen in Berührung kommen?
- Sind feuergefährdete Bereiche deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet?
- Sind für alle Räume, je nach Brandgefährdung und Größe, die erforderlichen Feuerlöscheinrichtungen vorhanden, geprüft, gekennzeichnet sowie leicht zugänglich?
- Sind die Beschäftigten in der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen unterwiesen?
- Besteht für den Brandfall ein Alarmplan und sind die Beschäftigten mit den notwendigen Maßnahmen und Verhaltensregeln vertraut?

Anh. 1 Nr. 2.16. Nr. 3.1.6. Anh. 2 Nr. 2.2 BetrSichV. § 2 9.GPSGV. § 4 u. Anh. Nr. 2.2, 5.2 ArbStättV. ASR 13/1, 2, GefStoffV. TRbF. BGV A 1. BGV A 8. BGR 109. BGR 133. BGR 134. BGR 500. BGI 557. BGI 560. BGI 562. BGI 563. BGI 740. DIN 4102-1. DIN EN 13 478

5.2 explosionsfähige Atmosphäre

- durch Gase
- durch Dämpfe und Nebel
- durch Stäube

 Wurde geprüft, ob brennbare Stoffe in Form von Gasen, Dämpfen (z.B. Lösemitteldämpfe), Nebeln oder Stäuben (z.B. Metallstäube) vorhanden sind und ob daraus durch ausreichende Verteilung in der Luft ein explosionsfähiges

Gemisch entstehen kann?

- Wurden Maßnahmen festgelegt, die:
 - die Bildung explosionsfähiger Atmosphäre in Gefahr drohender Menge verhindern oder einschränken, z.B.:
 - Vermeiden (Ersatz) von Stoffen, die explosionsfähige Gemische zu bilden vermögen
 - Konzentrationsbegrenzung
 - Inertisierung
 - Lüftungsmaßnahmen
 - Überwachung der Konzentration
 - Maßnahmen zur Beseitigung von Staubablagerungen

siehe 5.1, § 3 Abs. 2, Anh.1 Nr. 2.17, Anh. 3, Anh.4 BetrSichV, Anh. Nr. 1.4 ArbStättV, TRBS 2152, TRBS 2152-1, TRBS 2152-2, TRBS 2152-3, TRBS 2152-4, BGR 104, BGI 661, VDI 2263,

noch 5.2

- die Entzündung dieser explosionsfähigen Atmosphäre verhindern, z.B.:
 - Zoneneinteilung explosionsgefährdeter Bereiche (Zone 0, 1, 2 bzw. 20, 21, 22)
 - Vermeiden von Zündquellen
 - Ermittlung möglicher Zündquellenarten
 - Festlegung von Schutzmaßnahmen
- 3. die Auswirkungen einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß beschränken, z.B.:
 - explosionsfeste Bauweise
 - Explosionsdruckentlastung
 - Explosionsunterdrückung
 - Verhinderung der Flammen und Explosionsübertragung
 - flammendurchschlagsichere Einrichtungen für Gase, Dämpfe und Nebel
 - Entkopplungseinrichtungen für Stäube
- welche die bisher genannten Maßnahmen durch Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen (Prozessleittechnik) aufrechterhalten?
- Werden nur solche Arbeitsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt, die unter den tatsächlichen Betriebs- und Einsatzbedingungen dazu geeignet sind (u.a. Gerätekategorie beachten)?
- Sind die explosionsgefährdeten Bereiche deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet?
- Wurde ein Explosionsschutzdokument erstellt und wird es aktualisiert?
- Existiert ein Arbeitsfreigabesystem (z.B. Freigabeschein bei notwendigen Instandhaltungsarbeiten)?
- Werden die Explosionsschutzmaßnahmen in regelmäßigen Abständen durch befähigte Personen auf ihre Wirksamkeit überprüft?
- Sind zusätzlich notwendige organisatorische Maßnahmen des Explosionsschutzes ergriffen (Betriebsanweisungen, Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten)?
- Werden notwendige Koordinierungspflichten beim Einsatz voneinander unabhängiger Personen in explosionsgefährdeten Bereichen wahrgenommen (z.B. Koordinator bei Fremdfirmeneinsatz)?

VDI 3673, DIN EN 1127-1, DIN EN 1539, DIN EN 13 463, DIN EN 50 050, DIN EN 50 281 Teil 2-1, DIN EN

60 079

5.3 Explosivstoffe - Sprengstoffe - Sprengzubehör - pyrotechnische Artikel	 Werden Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen ergriffen? Ist die Verwendung von Sprengstoffen genehmigt worden? Werden nur zugelassene Sprengstoffe und Sprengzubehör eingeführt bzw. verwendet? Haben nur fachkundige und beauftragte Personen Umgang mit diesen Stoffen? Sind alle Sicherheitsbestimmungen (z.B. Einrichtung von Betriebsanlagen, Schutzabstände) eingehalten? Sind Spreng- und Zündpläne vorhanden? Wird bei Arbeiten an Airbag- und Gurtstraffereinheiten sichergestellt, dass es zu keiner ungewollten Zündung kommen kann? 	SprengG, BGV B 5, BGV C 24, BGV D 37 bis BGV D 42, BGR 500

6. Thermische Gefährdungen

6.1 heiße Medien/Ober- flächen - offene Flammen - heiße Oberflächen von Arbeitsmitteln, Werkstücken, Werk- zeugen, Brennöfen, Rohrleitungen - heiße Flüssigkeiten - Heißdampf - Spritzer von heißen Materialien	Ist der Kontakt zu heißen Medien (z.B. durch Verwendung geschlossener Systeme für heiße Medien, Isolierungen, trennende Schutzeinrichtungen) verhindert? Sind erforderliche Kennzeichnungen vorhanden?	Anh. 1 Nr. 2.10, Anh. 2 Nr. 2.2 BetrSichV, TRBS 2141, TRBS 2141-1, TRBS 2141-2, TRBS 2141-3, § 2 9.GPSGV, BGV A 1, DIN EN 563	
6.2 kalte Medien/Ober- flächen - Kälte- und Kühlmittel - kalte Rohrleitungen, Metallteile - kalte Arbeitsmittel	- Ist der Kontakt zu kalten Medien (z.B. durch Nutzung von Hilfsmitteln für Transport kalter Produkte) verhindert? Sein der Kontakt zu kalten Medien (z.B. durch Nutzung von Hilfsmitteln für Transport kalter Produkte) verhindert?	Anh. 1 Nr. 2.10, Anh. 2 Nr. 2.2 BetrSichV, TRBS 2141, TRBS 2141-2, TRBS 2141-3, § 2 9.GPSGV, BGV A 1, BGR 500, DIN EN 342, DIN EN 511	

7. Gefährdungen durch spezielle physikalische Einwirkungen

7.1 Lärm

- Lärmquellen
- Sind Maßnahmen getroffen, um als Lärm empfundene Geräusche auf den niedrigsten Pegel zu senken?
- Wurden Lärmbereiche ermittelt?
- Sind dominierende Lärmquellen räumlich getrennt aufgestellt, abgeschirmt oder gekapselt?
- Werden zusätzliche Schallquellen (z.B. Radiogeräte am Arbeitsplatz) mit Gehörgefährdung berücksichtigt, verboten oder leise eingestellt?
- Sind für Arbeitsmittel aus der Betriebsanleitung bzw. technischen Dokumentation Angaben zur Geräuschemission bekannt?
- Sind bei der Beschaffung neuer Arbeitsmittel Geräuschemissionen unter Betriebs- und Aufstellungsbedingungen erfragt worden?
- hohe Spitzenpegel

- keine Angaben zur

Geräuschemission

- Wird das Entstehen von extrem hohen Spitzenpegeln verhindert?
- Schallreflexion
- Werden Maßnahmen zur Verminderung der Schallreflexionen ergriffen?
- fehlende Unterweisung
- Werden die Beschäftigten über Lärmgefährdung und Schutzmaßnahmen unterwiesen, wenn der Tages-Lärmexpositionspegel
 80 dB(A) bzw. der Spitzenschallpegel
 135 dB(C) erreicht oder überschreitet?
- fehlende Vorsorgeuntersuchung
- fehlender Gehörschutz
- Wird ein Angebot zu arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach G 20 gemacht, wenn der Tages-Lärmexpositionspegel 80 dB(A) bzw. der Spitzenschallpegel 135 dB(C) überschreitet?
- Wird geeigneter Gehörschutz zur Verfügung gestellt, wenn der Tages-Lärmexpositionspegel 80 dB(A) bzw. der Spitzenschallpegel 135 dB(C) überschreitet?
- Werden Mitarbeiter in die Auswahl von Gehörschutz mit einbezogen?
- Wird Gehörschutz (Gehörschutzstöpsel, Kapselgehörschützer) benutzt, wenn der Tages-Lärmexpositionspegel 85 dB(A) bzw. der Spitzenschallpegel 137 dB(C) erreicht oder überschreitet?
- Werden arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach G 20 veranlasst, wenn der Tages- Lärmexpositionspegel 85 dB(A) bzw.

ArbMedVV. Anh. Nr. 3.7. 5.1. 5.2 ArbStättV. Anh. 1.2 BetrSichV. LärmVibrations-ArbSchV. 9.GPSGV. TRLV ..Lärm". BGV A 4. BGV A 8. BGR 194. BGI 686. BGI 688. BGI 789. BGI 792 bis BGI 797. BGI 5024. BGI 8621. VDI 2058 Teile 2 und 3. DIN FN ISO 7731. **DIN EN 981.** DIN FN ISO 11 690 Teile 1 bis 3, DIN 45 641. DIN 45 645-1

noch 7.1	der Spitzenschallpegel 137 dB(C) erreicht oder überschreitet?	
– keine Kennzeichnung von Lärmbereichen	 Sind Lärmbereiche gekennzeichnet, wenn der Tages-Lärmexpositionspegel 85 dB(A) bzw. der Spitzenschallpegel 137 dB(C) er- reicht oder überschreitet (Gebotszeichen M 03 "Gehörschutz benutzen")? 	
– kein Programm zur Verringerung der Lärmexposition	Wird ein Programm zur Verringerung der Lärmexposition erstellt, wenn der Tages-Lär- mexpositionspegel 85 dB(A) bzw. der Spitzen- schallpegel 137 dB(C) überschreitet?	
 Gefahrensignale können nicht erkannt werden 	Sind Gefahrensignale trotz Betriebslärm wahr- nehmbar?	
7.2 Ultraschall/Infraschall – luftgeleiteter Schall	 Wurde geprüft, ob zusätzliche Maßnahmen an Arbeitsmitteln getroffen werden müssen, die Ultraschall/Infraschall verwenden oder abstrahlen? Sind Ultraschallquellen gekapselt oder abgeschirmt? 	BetrSichV, VDI 2058 Teil 2, BGI 688
7.3 Ganzkörpervibrationen - Einleitung über das Gesäß beim sitzenden Menschen auf Fahrzeugen und Transportmitteln in Abhängigkeit von Typ, täglicher effektiver Fahrzeit, Fahrbahnzustand und Fahrweise	 Werden schwingungsdämpfende Maßnahmen durchgeführt? Wurde geprüft, ob und wie oft über längere Zeiträume mit Fahrzeugen oder Transportmitteln gearbeitet wird, bei denen deutliche Schwingungen im Sitzen gespürt werden? Beispiele: Gabelstapler, Elektrokarren, Lkw, Traktoren, Bagger, Schlepper Wird Fahren in ungünstiger oder verdrehter Körperhaltung vermieden? Sind Fahrbahnen eben und werden Fahrbahnstöße (z.B. durch Schlaglöcher) verhindert? Wurde geprüft, ob der Arbeitsablauf so organisiert werden kann, dass sich effektive Fahrzeiten (Expositionszeiten) reduzieren lassen? Wird bei der Beschaffung von Fahrzeugen auf Typen mit geringen Vibrationswerten (Angabepflicht des Herstellers in Betriebsanleitung nach 9. GPSGV) geachtet? Sind schwingungsgedämpfte Sitze montiert, richtig eingestellt und gewartet? 	ArbMedVV, Anh. 2 Nr. 2.2 BetrSichV, LärmVibrations- ArbSchV, 9. GPSGV, TRLV "Vibra- tionen" VDI 2057 Blatt 1, ISO 2631-1, DIN EN 14 253
– fehlende Unterwei- sung	 Werden die Beschäftigten über die Gefährdungen durch Ganzkörpervibrationen informiert, wenn der Auslösewert A(8) = 0.5 m/s² (Tagesexpositionswert) erreicht wird? 	

noch 7.3

- keine Maßnahmen bei Überschreiten des Auslösewertes
- fehlende Vorsorgeuntersuchung
- Werden Maßnahmen bei Überschreiten des Auslösewertes für Ganzkörpervibrationen ergriffen, z.B. technische Maßnahmen (Minderungsprogramm) und organisatorische Maßnahmen (u.a. Vorsorgeuntersuchungen nach G 46 anbieten)?
- Werden arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen veranlasst (ab einem Expositionsgrenzwert von A(8) = 0.8 m/s² werden Vorsorgeuntersuchungen Pflicht)?

7.4 Hand- Arm-Vibrationen

 Einleitung über Hände und Arme durch handgehaltene und geführte Arbeitsmittel in Abhängigkeit vom Typ und täglicher effektiver Einsatzzeit

- Wird verhindert, dass eine zu hohe t\u00e4gliche Schwingungsbelastung auftritt?
- Wurde geprüft, ob handgehaltene und -geführte Arbeitsmittel und Werkzeuge ersetzt werden können, die zu Belastungen der Gelenke führen?
- Wurde geprüft, ob hochtourige Arbeitsmittel und Werkzeuge (20 bis 1000 Hz), die zu Belastungen der Hände führen, ersetzt werden können?
- Sind schwingungsgeminderte Werkzeuge und Arbeitsmittel (z.B. Schleifscheiben) im Einsatz?
- Sind Handgriffe mit D\u00e4mpfungen oder Abfederungen vorhanden?
- Wurden Verfahrensänderungen zur Beseitigung oder Minderung hoher Expositionen geprüft?
- Wird bei der Beschaffung auf Geräte mit geringen Vibrationswerten (Angabepflicht des Herstellers nach 9. GPSGV) geachtet?
- Werden hohe Greif- und Andruckkräfte durch technische Mittel oder geeignete Arbeitsweisen vermieden?
- Werden spezielle Schwingungsschutz-Handschuhe (u.a. bei Arbeiten im Freien und bei Kälte) erprobt und eingesetzt?
- fehlende Unterweisung
- keine Maßnahmen bei Überschreiten des Auslösewertes
- Werden die Beschäftigten über die Gefährdungen durch Hand-Arm-Vibrationen informiert, wenn der Auslösewert A(8) = 2.5 m/s² (Tagesexpositionswert) erreicht wird?
- Werden Maßnahmen bei Überschreiten des Auslösewertes für Hand-Arm-Vibrationen ergriffen, z.B. technische Maßnahmen (Minderungsprogramm) und organisatorische Maßnahmen (u.a. Vorsorgeuntersuchungen nach G 46 anbieten)?

ArbMedVV. Anh. 2 Nr. 2.2 BetrSichV. LärmVibrations-ArbSchV. 9. GPSGV. TRLV "Vibrationen" VDI 2057 Blatt 2. BGI 533. BGI 620. DIN 45 679. DIN 45 694. **DIN EN ISO** 5349

noch 7.4

- fehlende Vorsorgeuntersuchung

- Werden arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen veranlasst (ab einem Expositionsgrenzwert von A(8) = 5 m/s² werden Vorsorgeuntersuchungen Pflicht)?

- 7.5 nicht ionisierende Strahlung (z. B. UV-, IR-, Laserstrahlung)
 - Strahlenexposition durch optische Strahlung (UV. Licht. Infrarot) bei folgenden Verfahren und Anwendungen (Beispiele):
 - UV-Trocknung und -Härtung
 - Lichtbogenschweißen
 - Entladungslampen
 - Infrarottrocknung
 - Laser und Laserdioden
 - Arbeitsplätze mit hoher Sonnen- und Hitzeexposition

- Ist sichergestellt, dass Geräte, die Strahlung erzeugen, nur entsprechend der Betriebsanweisungen der Hersteller verwendet werden?
- Werden Geräte, die Strahlung erzeugen, regelmäßig sicherheitstechnisch überprüft?
- Liegen Arbeitsanweisungen vor?
- Sind ausreichende Schutzmaßnahmen (besonders Augenschutz) gegen UV-Strahlen vorhanden?
- Wird UV-Schutz auch im Freien beachtet?
- Ist in Bereichen starker Infrarotstrahlung die Einwirkung von Wärmestrahlung auf den Menschen verhindert?
- Sind alle Laser den Klassen 1, 1M, 2, 2M, 3R, 3B und 4 zugeordnet und gekennzeichnet?
- Sind die Lasereinrichtungen mit den erforderlichen Schutzeinrichtungen (z.B. Abschirmungen) ausgerüstet?
- Sind ausreichende Schutzmaßnahmen bei Ozonbildung und Bildung von anderen Gasen durch UV getroffen?
- Sind die Grenzwerte am Arbeitsplatz für Ozon und ggf. andere Gase eingehalten?
- Sind die zulässigen Werte für optische Strahlung und Hitze eingehalten?

§ 2 9.GPSGV. Anh. 2 Nr. 2.2 BetrSichV, BGR 192, BGR 500. DIN EN 12 198.

DIN EN 60 825-1. BGV B 2

- 7.6 ionisierende Strahlung (z.B. Röntgen-, Gamma-, Teilchenstrahlung)
 - Strahlenexposition durch externe Bestrahlung beim Umgang:
 - mit Röntgenanlagen und Bestrahlungseinheiten (z.B. Materialprüfung, Messund Regeltechnik)
 - Strahlenexposition durch interne Bestrahlung (Inkorporation):

- Ist sichergestellt, dass Geräte, die Strahlung erzeugen, nur entsprechend der Betriebsanweisungen der Hersteller verwendet werden?
- Ist der Betrieb von Anlagen mit hohem Gefährdungspotenzial genehmigt (z.B. Bauartzulassuna)?
- Sind die Gefährdungsbereiche abgegrenzt und aekennzeichnet?
- Sind Aufenthaltszeit, Abstand und Abschirmuna optimiert?
- Ist im Betrieb ein Strahlenschutzbeauftragter mit einer Strahlenschutzausbildung bestellt?
- Sind die organisatorischen Strahlenschutzmaßnahmen in einer betriebsinternen Weisung festgelegt (Kompetenzen und Aufgaben)?

RöV. StrlSchV. § 2 9.GPSGV. Anh. 2 Nr. 2.2 BetrSichV. DIN 25 407. DIN 54 113. DIN 54 115

noch 7.6

- beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen in Isotopenlaboratorien oder Leuchtfarbensetzereien
- beim Vorliegen von Kontaminationen mit radioaktiven Stoffen (Luft, Flüssigkeiten, Oberflächen)
- durch Störfall bei unbeabsichtigter Entgegennahme von radioaktiv kontaminierten Stoffen (Schrott, Abfall) und beim Transport

- Wurde geprüft, ob Beschäftigte als beruflich strahlenexponiert gelten?
- Liegt ein Abfallkonzept für radioaktive Stoffe vor?
- Werden die Vorschriften des Umweltschutzes eingehalten?
- Ist eine Strahlenschutzanweisung vorhanden?

7.7 elektromagnetische Felder

- Exposition durch elektromagnetische Wechselfelder (Hochfrequenz und Niederfrequenz) sowie statische elektrische und magnetische Felder Beispiele:
 - Induktionsschmelzöfen
 - Induktionsschweißen
 - Mikrowellenöfen
 - Hochfrequenzschweißanlagen für PVC
 - Hochspannungsanlagen und Starkstromanlagen
 - Sendeantennen
 - Galvanisieranlagen
 - Schweißautomaten
 - Magnetprüfung

- Wurde ermittelt, ob Beschäftigte elektromagnetischen Feldern ausgesetzt sind?
- Werden Expositionsbereiche beurteilt (Expositionsbereiche festlegen, auftretende elektromagnetische Felder ermitteln, Beurteilung einer Exposition durch Vergleich mit zulässigen Werten)?
- Wurden umgehend Maßnahmen angewendet, die verhindern, dass unzulässige Expositionen auftreten (z.B. Sicherung des Gefahrbereiches, Abschirmung, Abstand, Reduzierung der Leistung, Abschaltung, Begrenzung der Aufenthaltsdauer mit Zugangskontrollen, PSA)?
- Sind die Gefahrenbereiche bestimmt und gekennzeichnet, im Besonderen für Herzschrittmacherträger?
- Wurden Betriebsanweisungen erstellt?
- Werden die Personen, die in Gefahrenbereichen t\u00e4tig sind, regelm\u00e4\u00dfig alle 12 Monate unterwiesen?

Messung:

 Sind die zulässigen Basiswerte für elektromagnetische Feldexpositionen an Arbeitsplätzen eingehalten? EMVG, BGV A 8, BGV B 11, BGR B 11, BGI 839, DIN VDE 0848, DIN EN 62 226

Newton Gefährdungen durch ungenügende elektromagnetische Verträglichkeit von technischen Geräten van den den sichen Einrichtungen, Geräten und Anlagen (z.B. Bildschirmflimmern, Störungen von sicherheitsrelevanten Steuerungen) ausgeschlossen? T.8 Unter- oder Überdruck			
 Luftdruckänderungen im Bergbau, Caissonund Tunnelarbeiten Tätigkeiten in Höhenlagen Wird bei Arbeiten in Höhenlagen (ab etwa 2500 m) in den ersten Tagen schwere körperliche Arbeit vermieden? Ugungen beim Einschleusen (zu schnell), bei der Arbeit (zu hoher Druck) sowie beim Ausschleusen (zu schnell) ausgeschlossen? BGR 199, BGI 690 BGR 199, BGI 690 	 ungenügende elek- tromagnetische Ver- träglichkeit von tech- 	elektromagnetische Verträglichkeit von technischen Einrichtungen, Geräten und Anlagen (z.B. Bildschirmflimmern, Störungen von sicherheitsrelevanten Steuerungen) ausge-	
	- Luftdruckänderungen im Bergbau, Caisson- und Tunnelarbeiten - Tätigkeiten in	gungen beim Einschleusen (zu schnell), bei der Arbeit selbst (zu hoher Druck) sowie beim Ausschleusen (zu schnell) ausgeschlossen? - Ist bei Arbeiten gemäß § 12 DruckluftVO ein Arzt erreichbar bzw. anwesend? - Wird bei Arbeiten in Höhenlagen (ab etwa 2500 m) in den ersten Tagen schwere körperliche Arbeit vermieden? - Werden bei Tätigkeiten in Druckluft Vorsorge-	DruckluftVO, BGR 199,

8. Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen

8.1. Klima (z.B. Hitze, Kälte)	Entspricht der Messwert dem geforderten Mindestwert der ASR 6 (in Abhängigkeit von		§ 6 und Anh. Nr. 3.5, 3.6, 4.1,
 falsche Raumtem- peratur und relative 	der Arbeitsschwere), siehe folg sicht?	gende Uber-	4.2, 5.1, 5.2 ArbStättV, ASR 5,
Luftfeuchte	überwiegend sitzende Tätigkeit		ASR 6,
	mittelschwere Arbeit:	19 °C	ASR 45/1-6,
	leichte Arbeit (z.B. im Büro):	20 °C	DIN EN
	überwiegend Tätigkeit im Stehe	n und/oder	15 251,
	<u>Gehen</u>		DIN EN ISO
	schwere Arbeit:	12 °C	7730,
	mittelschwere Arbeit:	17 °C	BGI 523,
	leichte Arbeit (z.B. im Verkauf):	19 °C	BGI 5012,
	- Werden Raumtemperaturen > 2	26 °C vermieden?	BGI 7003,
	- Entspricht die relative Luftfeuc		
	empfohlenen Werten von 40 –	-	
	werden 30 % nicht unterschrit		
	- Werden Raumtemperatur und		
	als angenehm empfunden?	Latticachtigitoit	
	- Wird eine Belastung durch So	nnanainstrah-	
	lung verhindert (z.B. Außenjald		
	– Werden Reizungen der Atemw		
	zu trockene Raumluft) vermieden?		
	Können die Arbeitsräume in de		
	zeit in der Nacht ausreichend a		
	den?	bgckuriit wei	
– unzureichende	- Werden die Arbeitsplätze ausr	eichend belüf-	Anh. Nr. 1.2,
Belüftung	tet?		3.6, 5.2
			ArbStättV,
- nicht richtig dimensio-	– Wurde die Größe des notwend	liaen Luft-	§ 6 und Anh.
nierter Luftraum	raumes in Abhängigkeit von d	•	Nr. 1.2
l lierter Luitraum	perlichen Beanspruchung und		ArbStättV,
	Beschäftigten sowie der sonst		
	den Personen bemessen?	ilgeri ariweseri-	
- Tabakrauch	- Ist der Schutz der nicht rauche		§ 5 ArbstättV,
	tigten und von Besuchern gew	vährleistet?	
– Zugluft	– Wird auf Klagen von Beschäfti	aten über Zua-	Anh. Nr. 3.6(3),
	luft reagiert?	9:0:: 420: 249	5.2 ArbStättV,
			ASR 6,
– Hitzearbeit	– Wird für Luftbewegung gesorg	ıt (freie oder	ArbMedVV,
I III Sai Soit	zwangsweise Lüftung)?	,. ,	Anh. Nr. 3.5
	- Wird die Luft gekühlt?		ArbStättV,
	Wird die Edit gekanit: Wird schwere körperliche Arbe	it unter Hitze-	ASR 6,
	bedingungen nur unter Berück		DIN 33 403-2,
	Seamgangen nar anter Deruck	Continguing Ciries	2.11 00 700 2,

	angemessenen Arbeitszeit-Pausenregimes aus-	DIN 33 403-3,
	geführt? - Stehen geeignete Pausenräume zur Verfügung? - Stehen den Beschäftigten zur Regelung des Flüssigkeitshaushaltes geeignete Getränke zur Verfügung? - Werden bei Tätigkeiten mit extremer Hitze- belastung Vorsorgeuntersuchungen durchge- führt?	BGI 504-30, BGI 579, BGI 7002, BGV A 4,
- Wärmebelastung durch Strahlungs- wärme	 Stehen für Personen, die einer effektiven Bestrahlungsstärke ≥ 300 W/m² ausgesetzt sind, thermisch neutrale Bereiche (Wärmestromdichte ± 0 W/m²) zur Verfügung? Hinweis: Ist die mittlere effektive Bestrahlungsstärke nicht höher als 35 W/m², so hat die Wärmestrahlung keinen zusätzlichen arbeitsbelastenden Einfluss. 	DIN 33 403-3, BGI 579, BGR 189,
 Arbeiten im Kältebereich Aufenthalt in Kühlräumen 	 Werden die Vorschriften für Kältearbeiten eingehalten und bei den betroffenen Beschäftigten Vorsorgeuntersuchungen nach G 21 durchgeführt? Sind Aufwärmräume vorhanden und sind Aufwärmzeiten festgelegt? Sind erforderliche Kennzeichnungen vorhanden? Können ortsfeste begehbare Kühlräume mit einer Grundfläche von mehr als 10 m² jederzeit verlassen werden? Besitzen ortsfeste begehbare Kühlräume mit Temperaturen unter –10 °C und einer Grundfläche über 20 m² eine vom allgemeinen Stromversorgungsnetz unabhängige Notrufeinrichtung? 	ArbMedVV, ArbStättV, BGV A 4, BGR 500, BGI 504-21, DIN 33 403-5,
- Arbeiten im Freien	Sind die Arbeitsplätze ausreichend gegen Witterungseinflüsse geschützt?	Anh. Nr. 5.1, 5.2 ArbStättV
8.2 Beleuchtung, Licht – unzureichender Tages- lichteinfall	Erhalten die Arbeitsräume ausreichend Tageslicht?	Anh. Nr. 3.4 ArbStättV, ASR 7/1,
– mangelhafte Beleuch- tungsstärke	Liegen die Messwerte über der vorgegebenen Nennbeleuchtungsstärke nach DIN 5035-2 am Arbeitsplatz (in Abhängigkeit von der Sehaufgabe)?	Anh. Nr. 3.4, 5.2 ArbStättV, ASR 7/3, ASR 41/3,

noch 8.2	Richtwerte (Beispiele):		Anh. 1 Nr. 2.9,
	Lagerräume, Verkehrswege:	50 lx	Nr. 3.1.6,
	Treppen, Maschinenhallen:	100 lx	Anh. 2, Nr. 2.4
	Verarbeitung schwerer Bleche,		BetrSichV,
	Gießhallen:	200 lx	BGV A 1,
	Kfz-Werkstätten, Verarbeitung		BGR 131,
	leichter Bleche:	300 lx	BGI 759,
	Büroräume:	500 lx	DIN 5034,
	Metallbearbeitung,		DIN 5035,
	Genauigkeit > 0,1mm:	300 lx	DIN EN
	Genauigkeit < 0,1 mm:	500 lx	12 464,
	Farb-, Qualitätskontrolle,		DIN EN
	Feinstmontage:	1000 lx	12 665,
	Wird die Beleuchtung subjektiv empfunden? Wird die Helligkeitsverteilung ui tung durch helle Decken und W beeinflusst? Wird die geforderte Napphalaue.	nd Beleuch- lände positiv	
	Wird die geforderte Nennbeleuc auf Baustellen (z.B. Allgemeinbe Verkehrswege im Stahlbau von 3	eleuchtung für 30 lx) erbracht?	
keine Not- und Sicher- heitsbeleuchtung	 Ist eine Not- und Sicherheitsbe handen (u.a. für Rettungswege plätze mit besonderer Gefährdu 	und Arbeits-	Anh. Nr. 2.3, 3.4(3) ArbStättV, ASR A3.4/3, BGI 759,
schlechte Leuchtdichteverteilung im Gesichtsfeld (Kontraste)	 Werden Belastungen des Auges gen Wechsel zwischen sehr hel dunklen Flächen (große Kontras Liegen die Unterschiede der Le empfohlenen Bereich? 	len und sehr ste) vermieden?	BGR 131, DIN 5035,
– Direkt- und Re- flexblendung	 Werden Blendquellen in oder na blickrichtung, welche die Sehau schweren oder belästigend wirk Wird die harmonische Helligkeit und Beleuchtung durch Oberflätung (Reflexionsgrad) von Deck den positiv beeinflusst? Sind die Leuchten so angeordn dung und Reflexionen auf Tisch und auf Bildschirmoberflächen 	ufgabe er- ken, beseitigt? tsverteilung ichengestal- en und Wän- et, dass Blen- noberflächen	BGI 523, BGI 650, BGR 131,
	werden? - Sind bei Bildschirmarbeitsplätze parallel zur Hauptblickrichtung a - Lässt sich an Bildschirmarbeits Bildbearbeitung die Umgebung vom Arbeitsplatz aus regulieren	en die Leuchten angeordnet? plätzen für die sbeleuchtung	BildscharbV, BGI 650, BGI 742,

noch 8.2	- Werden "Dunkelstellen" (z.B. bei Hallenein-	
– örtliche Ungleich- mäßigkeit	fahrten, Durchfahrten, Treppen und Toren) vermieden?	
– Flimmern	- Wird Flimmern oder Flackern vermieden?	BGR 131,
– stroboskopischer Effekt	 Wird der stroboskopische Effekt (rotierende Teile werden als stehend empfunden) vermie- den? 	DIN 5035,
ungeeignete Lichtrichtung und Schattigkeit	 Sind die Beleuchtungskörper so angebracht, dass die für das räumliche Sehen erforderliche Schattigkeit entsteht? 	
– ungeeignete Licht- farbe und Farbwieder- gabe	 Ist die Tageslicht unterstützende Innenraumbeleuchtung in der Lichtfarbe neutralweiß ausgeführt? Haben die Lampen die gleiche Lichtfarbe? Ist die erforderliche Stufe der Farbwiedergabeeigenschaften eingehalten? 	DIN 5035
8.3 Ertrinken	- Sind für die Beschäftigten geprüfte, automa-	BGV C 5,
- Arbeiten an, auf und über dem Wasser - Arbeiten in Abwasser- systemen - Arbeiten an Klär- becken	tisch aufblasbare Rettungswesten vorhanden? – Haben die Rettungswesten eine den Umständen (Kleidung, mitgeführtes Werkzeug, Strömungsgeschwindigkeit) entsprechende Auftriebskraft?	GUV-R 2102, BGR 201, DIN EN ISO 12402

9. Physische Belastungen

9.1 schwere dynamische Arbeit (dynamische Ganzkörperarbeit)

- Faktoren, die einzeln oder im Komplex wirken können:
- hohe Intensität (Geschwindigkeit, Häufigkeit)
- Benutzung von PSA (z.B. Atemschutz, Schutzanzug),
- klimatische Belastung Beispiele:
- Schaufelarbeiten
- Holz hacken
- Schauerleute

◆ Bewegen des ganzen K\u00f6rpers (> 1/7 der gesamten Skelettmuskelmasse)

- Wird verhindert, dass häufig k\u00f6rperlich schwere Arbeiten ohne einen Belastungswechsel durchgef\u00fchrt werden?
- Wird die Muskelarbeit großer Muskelgruppen (Arm-, Bein- und Rumpfmuskulatur) auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert?
- Werden in zusätzlich klimabelasteten Bereichen viele kurze muskuläre Pausen eingelegt?

§ 4 Abs. 4 BetrSichV, TRBS 1151, § 2 9.GPSGV, BGI 523, BGI 582, DIN EN 1005-1

9.2 einseitige dynamische Arbeit

- hohe Wiederholfrequenz (Richtwert > 15 Betätigungen/min)
 Beispiele:
- Betätigen einer Schere
- Dateneingabe
- Pedalbetätigung an Maschinen

 Einsatz kleiner Muskelgruppen (< 1/7 der gesamten Muskelmasse, z.B. ein Fuß, ein Arm, ein Bein, Finger unter Bewegung der Unterarme)

 Werden kraftaufwändige Fingertätigkeiten mit hoher Bewegungsfrequenz vermieden? § 4 Abs.4 BetrSichV, § 2 9.GPSGV, BGI 582

9.3 statische Arbeit – Haltungsarbeit

- Zwangshaltungen,
 Haltungskonstanz
 (Hocken, Knien,
 Rumpfbeugung,
 Verdrehung,
 Seitneigung)
- beengte Raumverhältnisse

- keine Bewegung von Gliedmaßen, keine Kräfte wirken auf Werkstück, Werkzeug oder Stellteile
- Werden Zwangshaltungen und ungünstige Körperhaltungen durch Gestaltung
- des Arbeitsplatzes (z.B. Arbeitshöhe, Arbeitstiefe, Sehabstand und Blickwinkel entsprechend der Arbeitsaufgabe, Greifraum),
- des Arbeitsmittels (z.B. Anordnung von Bedienelementen an Maschinen),
- der Arbeitsumgebung (z.B. Anordnung der Beleuchtungsanlage) oder
- durch Bereitstellung von Hilfs- und Körperunterstützungssystemen (z.B. Stehhilfen, Kniepolster, Abstützungen, Armauflagen u.Ä.) vermieden?

§ 4 Abs.4 BetrSichV, § 2 9.GPSGV, BGI 523, BGI 582, DIN 33 402, DIN 33 406

noch 9.3

- Haltearbeit

Beispiele:

- Arbeiten über Kopf
- Halten schwerer Teile bei der Montage
- Schweißen

- Ist eine Änderung der K\u00f6rperhaltung m\u00f6glich (z.B. Wechsel zwischen Sitzen und Stehen, dynamisches Sitzen)?
- keine Bewegung von Gliedmaßen, Kräfte greifen an Werkstück, Werkzeug oder an Stellteilen an
- Wird Haltearbeit ohne Belastungswechsel über einen längeren Zeitraum vermieden?
- Werden T\u00e4tigkeiten in deutlicher Rumpfbeugehaltung und/oder -verdrehung vermieden?

Folgende Aspekte sollten beachtet werden:

- Richtung bei Stellvorgängen bezüglich Hand-Arm- bzw. Fuß-Bein-System
- Bewegungsmöglichkeiten der Gelenke (z.B. Fluchten Hand-Unterarm-Achse)
- Greifbedingungen (z.B. Abmessungen)

9.4 Kombination aus statischer und dynamischer Arbeit

- statisch:
- Durchblutungsminderung
- Muskelbeanspruchung
- dynamisch:
- Herz-Kreislauf-Überbeanspruchung
- negative Einflussfaktoren:
- ruckartige Bewegung
- Rumpfverdrehung
- Rumpfseitneigung
- deutliche Rumpfbeugung
- große Griffweiten
- ungünstige geometrische Eigenschaften der Last
- manuelle Handhabung von Lasten

◆ Heben:

Greifen, Anheben bzw. Absetzen Dauer $< 6 \text{ s} \rightarrow \text{dynamisch}$

◆ Tragen (Halten): Greifen, Anheben und Gehen mit einer Dauer > 6 s → für Oberkörper statisch und für Beine dynamisch

Messung:

- Einzellast in ka
- Häufigkeit der Lastenhandhabung
- Hubhöhe
- Dauer des Einzelvorgangs
- Trageentfernung/-dauer
- Rumpfneigungs- und -verdrehwinkel
- horizontaler Abstand Last-Wirbelsäule

 Wird das Tragen von Lasten ≥ 50 kg auf der Schulter vermieden? § 4 Abs. 4
BetrSichV,
BKV,
LasthandhabV,
MuSchG,
KindArbSchV,
Beurteilung der
Arbeitsbedingungen beim
Heben und
Tragen von
Lasten (LV 9),
BGI 582,

noch 9.4	- Werden die Grenzwerte für werdende und	
Beispiel: Iang andauerndes und/oder häufiges Aufbringen hoher Körperkräfte	stillende Mütter (selten: 10 kg, wiederholt: 5 kg) eingehalten? - Werden bei zulässigen leichten Tätigkeiten von Kindern über 13 Jahren die maximalen Lastgewichte (gelegentlich 10 kg, regelmäßig 7,5 kg) eingehalten? - Wurde geprüft, ob sich Hebe- und Transportvorgänge "erleichtern" lassen durch: • Einsatz von Tragehilfen, • Einbeziehung zusätzlicher Personen, • Verringerung der Lastgewichte und des Arbeitstempos, • Verringerung der Trageentfernungen und • Anpassung der Arbeitshöhe an die Griffhöhe?	
 Hand/Unterarm statisch und Oberarm/ Oberkörper dyna- misch Beispiel: Schieben, Ziehen 	Wird hoher Kraftaufwand beim Schieben oder Ziehen von Lasten vermieden?	Beurteilung der Arbeitsbedin- gungen beim Schieben und Ziehen von Lasten (LV 29)

10. Psychische Faktoren

10.1 ungenügend gestaltete Arbeitsaufgabe

 unvollständige Tätigkeitsstrukturen Wird eine zyklisch vollständige Tätigkeit ausgeführt?

Hinweis:

Eine Tätigkeit, welche die Phasen Vorbereiten, Organisieren, Ausführen und Kontrollieren enthält, wird als zyklisch vollständige Tätigkeit bezeichnet.

Beispiel:

- Vorbereiten (Ziel setzen, Vorgehensweise festlegen)
- Organisieren (Abstimmen mit neben-, vorund nachgelagerten T\u00e4tigkeiten anderer Besch\u00e4ftigter)
- Ausführen der Tätigkeit
- Kontrollieren (z.B. Ergebnis)
- Wird ein überwiegendes Routinevorgehen bzw. eine sich ständig wiederholende Arbeitstätigkeit ohne bewusstes Wahrnehmen, Denken und Planen vermieden (z.B. Sortieren nach vorgegebenen Regeln)?
- Wird Daueraufmerksamkeit (einseitige Belastung, ausführende aktive Tätigkeiten fehlen, z.B. Überwachung automatisierter Anlagen) vermieden?
- Wird eine quantitative Unterforderung der Beschäftigten vermieden (z.B. durch einseitige, sich ständig wiederholende gleiche Tätigkeiten)?
- widersprüchliche
 Anforderungen
- Werden widersprüchliche Anforderungen vermieden (z.B. zwischen Sicherheit und Leistung)?
- hohe Komplexität der Aufgabe
- Wird beachtet, dass die Schwierigkeit oder Komplexität der zu bewältigenden Arbeitsaufgabe nicht zu einer qualitativen Überforderung führt?
- Wird verhindert, dass die Beschäftigten quantitativ überfordert werden (z.B. durch Zeitdruck, Informationsüberflutung, zu hohe Dynamik)?
- Über- und Unterqualifikation
- ungenügende oder fehlende Unterweisung
- Werden Beschäftigte entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt (z.B. keine Diskrepanz zur Stellenbeschreibung)?
- Werden die Beschäftigten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach regelmäßig (mindestens

BetrSichV, TRBS 1151

noch 10.1	einmal jährlich) über mögliche Gefahren sowie über Maßnahmen zu deren Abwendung unter- wiesen?	
	Werden die Beschäftigten in ihre Arbeitsaufgaben am Arbeitsort eingewiesen?	
– ungenügende Information	 Stehen den Beschäftigten zur Ausführung ihrer Arbeit und/oder beim Treffen von Entscheidungen Informationen und Handlungshilfen zur Verfügung? Wird die Arbeitsaufgabe verstanden (z.B. verständliche Arbeitsanweisungen, keine Sprachbarrieren)? 	
– fehlende Schulungen	 Werden die Beschäftigten für ihre Arbeitstätig- keit geschult (z.B. beim Umgang mit Anlagen, Geräten oder Programmen) oder z.B. nach einer Softwareumstellung? 	
– ungenügender Hand- lungsspielraum	 Haben Beschäftigte Einfluss auf Art und Weise der Aufgabenausführung (z.B. keine enge Vor- gaben, Taktbindung)? 	
 nicht beeinflussbare Arbeitsabfolgen 	 Kann die Arbeitsabfolge von den Beschäftigten beeinflusst werden (z.B. flexible Vorgaben, Handlungserfordernisse kontinuierlich)? 	
– fehlende Transparenz	Sind Handlungserfordernisse vorhersehbar(z.B. Havarien, Störungen)?Sind die Arbeitsaufgaben klar?	
- unklare Entschei- dungen	– Sind den Beschäftigten die Folgen ihrer Ent- scheidungen klar?	
– fehlende Rückmel- dungen	 Erhalten die Beschäftigten Rückmeldungen über den Arbeitsablauf oder die Arbeitsergebnisse (z.B. Qualitätskontrolle)? Kennen die Beschäftigten den Stellenwert ihrer Tätigkeit im betrieblichen Arbeitsablauf? 	
– kein zeitlicher Spiel- raum	 Wird verhindert, dass Beschäftigte unter starkem Zeit- bzw. Termindruck arbeiten müssen (z.B. Fließband-Takt-Bindung, Kundenforderungen)? 	
– Störungen	 Wird verhindert, dass der Arbeitsablauf häufig geändert oder unterbrochen wird und so ein kontinuierliches Arbeiten nicht möglich ist (z.B. Technikstörungen, Unterbrechungen durch Anfragen und Anrufe)? 	
 emotionale Belastun- gen bei der Arbeit mit Kunden 	Wird hohen emotionalen Belastungen (z.B. bei der Reklamationsannahme, der Pflege Schwerkranker) entgegengewirkt?	

10.2 ungenügend gestaltete Arbeits- organisation - nicht durchdachter Arbeitsablauf	 Ist der Arbeitsablauf so gestaltet, dass die Gesundheit der Beschäftigten genügend ge- schützt und die Aufgabendurchführung nicht erschwert werden? Wird der Arbeitsablauf geplant? Ist der Arbeitsplatz rechtzeitig vorher bekannt? 	§4 Abs. 4 BetrSichV, TRBS 1151, §§ 3, 4, 5 ArbSchG, BGI 831,
– nicht geregelte Kompetenz	 Sind Kompetenzen klar abgegrenzt (z.B. keine Mehrfachunter- oder -überstellung)? Haben die Beschäftigten die notwendigen Kompetenzen und Mittel, um die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen? 	
 kritischer Verant- wortungsumfang 	 Wird vermieden, dass den Beschäftigten eine zu hohe Verantwortung für Menschen, das Arbeitsergebnis oder die Technik übertragen wird? Wird vermieden, dass die Beschäftigten aus ihrer Sicht zu wenig Verantwortung haben (ständiges Nachfragen beim Vorgesetzten)? 	
- Regelarbeitszeit	– Wird die Regelarbeitszeit eingehalten?	ArbZG,
 Schicht- und Nacht- arbeit 	Werden zusätzliche Belastungen durch Schicht- oder Nachtarbeit berücksichtigt?	MuSchG, JArbSchG
– keine Pausen	– Wird genügend Zeit für die Erholung zur Verfügung gestellt?	
10.3 ungenügend gestaltete soziale Bedingungen - ungünstiges Führungsverhalten	 Werden Konflikte zwischen Vorgesetzten und Beschäftigten (z.B. durch autoritären Führungsstil, unzureichende Fachkompetenz des Vorgesetzten) vermieden? Ist die Führung der zugeordneten Beschäftigten möglich (Beschäftigtenzahl nicht zu hoch, Arbeitsplätze nicht zu weit voneinander entfernt? 	
 ungünstiges Gruppen- verhalten 	 Werden soziale Spannungen zwischen den Beschäftigten vermieden (Streit, Abstim- mungsprobleme, Schuld wird Anderen zuge- wiesen, Mobbingfälle)? 	
– fehlende soziale Kontakte	Haben Beschäftigte Möglichkeiten zur Kommunikation (z.B. isolierte Einzelarbeit)?	

10.4 ungenügend gestal-
tete Arbeitsplatz- und
Arbeitsumgebungs-
bedingungen

- Gefährdungsfaktoren der Klassen 1 bis 9 und 11
- gefahrbringende Bedingungen
- unzureichende Informationsaufnahme

- Wird verhindert, dass die in den Klassen 1 bis 9 und 11 erfassten Gefährdungen zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsleistung der Beschäftigten führen (z.B. unzureichende klimatische Bedingungen, Beleuchtungsmängel, Lärm)?

- Wird berücksichtigt, dass der Beschäftigte am Arbeitsplatz besonderen gefahrbringenden Bedingungen (z.B. Straßenverkehr) ausgesetzt sein kann?
- Ist die Aufnahme der erforderlichen Information möglich?

Kriterien sind z.B.:

- Vorhandensein und Wahrnehmbarkeit von Signalen und Prozessmerkmalen
- Hörbarkeit bzw. Sichtbarkeit von Informationen
- Unterscheidbarkeit von Informationen
- Sinnfälligkeit von Zeichen, Symbolen, Piktogrammen
- Sinnfälligkeit zwischen Gestaltung der Informationsmittel und Inhalt der Information
- Sinnfälligkeit zwischen der Gestaltung von Anzeigen und der erwarteten Information (z.B. Zuordnung der Zeigerbewegung zur Skalenanzeige)
- Wurde geprüft, ob weitere im Arbeitsprozess wirkende Faktoren zu berücksichtigen sind, die eine Informationsaufnahme und deren Verarbeitung bzw. Umsetzung beeinträchtigen können? Beispiele:
 - Signalverdeckung durch Lärm, unzureichende Beleuchtung
 - Überangebot aufzunehmender Informationen
 - zeitliche Dichte der Informationen
 - besondere Bedingungen bei Abweichungen vom Normalbetrieb
 - Behinderung der Informationsübertragung und -umsetzung durch Tragen von PSA
 - eingeschränkte individuelle Leistungsvoraussetzungen (z.B. Schwerhörigkeit, altersbedingte Veränderungen des Sehvermögens)
- Nichtwahrnehmung von optischen Signalen, Unverständlichkeit
- Sind die optischen Signalgeber ausreichend wahrnehmbar und ist deren Informationsgehalt verständlich?

Anh.1, 2 BetrSichV. TRBS 1151, § 2 9.GPSGV.

TRBS 2210.

		I
noch 10.4	 Sind die Informationselemente nach Funktion und Bedeutung gruppiert? Sind Anzeigen, die hohe Aufmerksamkeit erfordern, im zentralen Blickfeld angeordnet? Entspricht die Größe des Signals der Entfernung, aus der es wahrnehmbar sein muss? Werden Unterscheidungsgrenzen beachtet (max. 9 Farbtöne, 15 Formen, 10 Zeigerstellungen, 5 Linienlängen, 8 Breiteneindrücke, 5 Größen, 3 bis 5 Helligkeiten)? 	BGI 523, DIN EN 842, DIN EN 981, DIN EN 61 310,
 Informationsgestal- tung auf Bildschirmen 	 Ist die verwendete Software benutzerfreundlich gestaltet? Werden Informationen, die durch Bildschirme übermittelt werden, nach bekannten Gestaltungsmerkmalen festgelegt? Sind die Zeichengröße, die Zeichenschärfe, der Zeichenkontrast sowie die Zeichenhelligkeit ausreichend? 	DIN EN 29 241-3,
 Nichtwahrnehmung von akustischen Signalen, Unverständ- lichkeit Gefahrensignale 	 Sind die akustischen Signalgeber ausreichend wahrnehmbar und ist deren Informationsge- halt verständlich? Werden Unterscheidungsgrenzen beachtet (max. 5 Tonhöhen, 5 Lautstärken)? Sind Gefahrensignale wahrnehmbar? 	Anh.1, 2 BetrSichV, TRBS 1151, § 2 9.GPSGV, DIN EN 981, DIN 33 404-3, DIN EN 61 310, DIN EN ISO 9921,
 Wahrnehmungs- umfang zu hohe Informations- dichte herabgesetzte Wach- samkeit (Vigilanz- probleme) 	 Wird verhindert, dass sehr viele Informationen auf einmal aufgenommen werden müssen? Werden abwechslungsarme (Dauer-)Beobachtungstätigkeiten, die keine oder kaum körperliche Aktivitäten beinhalten, vermieden? Wurde die Notwendigkeit von Vorsorgeuntersuchungen nach G 25 geprüft? 	Anh.1, 2 BetrSichV, TRBS 1151, § 2 9.GPSGV, BGV A 4,
Ausnahmesituationen	– Wurden Störungen, Ablenkungen oder Havarie- fälle bedacht, bei denen das Wahrnehmungs- vermögen des Beschäftigten überfordert wer- den kann?	
 ungeeignete Bedien- elemente (Anzeigen, Stellteile) erschwerte Hand- habbarkeit 	– Werden Gestaltungsempfehlungen für Anzeigen und Stellteile berücksichtigt?	DIN EN 894, DIN EN 61310,

11. Sonstige Gefährdungen

11.1 durch Menschen - Unachtsamkeit bei Zusammenarbeit - unabgestimmte Zusammenarbeit - Charaktereigen- schaften (z.B. Chole- riker)	 Sind die Beschäftigten für die Tätigkeit geeignet? Wurden sie über die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Gefährdungen informiert? Ist ein gefahrloses Zusammenarbeiten (z.B. auf verschiedenen Ebenen von Baugerüsten) möglich? Wird der Gewaltanwendung entgegengewirkt (z.B. an Kassenarbeitsplätzen, bei Pflege geistig Behinderter)? 	BGV A 1, BGV C 22, BauStellV, VSG 1.1
11.2 durch Tiere	- Wurden erkrankte Tierbestände erfasst und	TierSG,
 Anthropozoonosen (z.B. Tollwut, Ornithose, Toxoplasmose) Allergien gegenüber Tierhaaren, Epidermisbestandteilen, Insektenstichen Schlagen, Stoßen Treten, Stechen, Beißen Vergiftungen 	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten eingeleitet? - Wurden veterinärmedizinische Maßnahmen eingeleitet? - Werden Tierkontakte vermieden? - Werden Kontakte mit Ausscheidern und Ausscheidungen, wenn keine PSA getragen werden, vermieden? - Werden bei Bedarf Absperrungen und Warnschilder verwendet? - Wurde geprüft, ob Vorsorgeuntersuchungen nach ArbMedVV (Anhang, Teil 2) notwendig sind?	IfSG, BioStoffV, ArbMedVV, TRBA 120, TRBA 230, BGR 500, VSG 4.1, BGR 116, BGI 889,
11.3 durch Pflanzen und pflanzliche Produkte - Allergien gegenüber bestimmten Pflanzen - Riss- und Stichverlet- zungen	 Werden nur geeignete Personen eingesetzt? Werden geeignete PSA (z.B. Handschuhe, Arbeitskleidung) bereitgestellt und verwendet? Wurde geprüft, ob Vorsorgeuntersuchungen nach ArbMedVV (Anhang, Teil 2) notwendig sind? 	ArbMedVV, VSG 1.1, GUV-SI 8018

4. Gefährdungen bewerten

	1	2	3
A			X
В	X		
C		X	

Gefährdungen bewerten

Bevor eine Bewertung einer Gefährdung vorgenommen wird, sollte Folgendes geprüft werden:

Einbeziehung der Vorschriften

Sind für die ermittelten Gefährdungen in staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften) einzuhaltende Bedingungen (z.B. Arbeitsplatzgrenzwerte bei Gefahrstoffen) vorgegeben, so müssen diese erfüllt werden.

Die Bewertung der Gefährdung wurde hier schon von Experten vorgenommen.

Zur Bewertung der Gefährdung können berufsgenossenschaftliche Regeln und Normen herangezogen werden (z.B. Einhaltung der Sicherheitsabstände nach DIN EN ISO 13857).

Hinweis:

Nach dem Arbeitsschutzgesetz genügt es nicht, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern, sondern Sicherheit und Gesundheitsschutz sollen auch verbessert werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Maßnahmen dem sich ständig weiterentwickelnden Stand der Technik angepasst werden.

Prüfen, ob es Schutzstufenkonzepte gibt

In Verordnungen, z.B. der Biostoffverordnung und der Gefahrstoffverordnung, wurden vom Gesetzgeber Schutzstufen eingeführt.

Jede Schutzstufe beschreibt Maßnahmen (Ersatzlösungen, Technik, Organisation, Schutzausrüstung) und Kriterien zur Überprüfung der Wirksamkeit getroffener (oder bereits vorhandener) Schutzmaßnahmen.

Wenn es beispielsweise keine stoff- oder tätigkeitsbezogenen konkreten Vorgaben zu Schutzmaßnahmen gibt, z.B. in Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), muss bei der Gefährdungsbeurteilung eine Entscheidung darüber getroffen werden, welche Schutzstufe bei einer Tätigkeit mit Gefahrstoffen zur Anwendung kommt. Mit der Bestimmung der Schutzstufe wird eine Bewertung der Gefährdung vorgenommen.

Sich informieren, ob Bewertungshilfen existieren

Zur Bewertung von Gefährdungen können Bewertungshilfen eingesetzt werden, die von den zuständigen staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Stellen empfohlen werden.

Beispielgebend sei hier die Leitmerkmalmethode genannt, die zur Bewertung bei der manuellen Handhabung von Lasten (Heben, Halten, Tragen und Ziehen, Schieben) von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und dem Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) empfohlen wird (siehe: http.//www.baua.de).

Gefährdungen bewerten heißt, das Risiko einzuschätzen und das Risiko zu bewerten.

Risikoeinschätzung

Bei der Risikoeinschätzung werden

- das Ausmaß des möglichen Schadens, der durch die betrachtete Gefährdung verursacht werden kann und
- die Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieses Schadens

abgeschätzt.

Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens wird bestimmt durch

- die Häufigkeit und Dauer der Exposition,
- die Wahrscheinlichkeit, dass die Gefährdung eintreten kann und
- die Möglichkeit zur Vermeidung oder Begrenzung des Schadens.

Nach DIN EN ISO 14121-1 sollten in die Risikoeinschätzung einbezogen werden:

- alle den Gefährdungen ausgesetzten Personen
- mögliche Langzeit-Gesundheitsschäden
- Zusammenhänge zwischen Gefährdungsexposition und Auswirkungen
- menschliche Faktoren (Wechselwirkungen zwischen Personen, psychologische Gesichtspunkte usw.)
- Zuverlässigkeit von Schutzmaßnahmen
- die Möglichkeit zur Ausschaltung oder Umgehung von Schutzmaßnahmen
- die F\u00e4higkeit zur Aufrechterhaltung von Schutzma\u00dfnahmen

Risikobewertung

Bei der Risikobewertung wird festgestellt, ob das Risiko kleiner als das höchste akzeptable Risiko ist. Kommt die Risikobewertung zu dem Ergebnis, dass das bestehende Risiko nicht akzeptiert werden kann, muss das Risiko vermindert werden.

Im Folgenden wird eine Verfahren vorgestellt, das zur Bewertung von Gefährdungen genutzt werden kann.

Risikoeinschätzung

Vorgehensweise (Beispiel):

Mit der folgenden Methode können Sie das Risiko leicht einschätzen. Beurteilen Sie

- 1. die Wahrscheinlichkeit, dass ein Schaden eintreten kann (z.B. C-) und
- 2. das mögliche Schadensausmaß (z.B. --III-----).

Im Schnittpunkt finden Sie eine Zahl (im Beispiel 2). Sie zeigt die Risikogruppe an.

3. Die Risikogruppe bestimmt die Art der Maßnahmen (hier: Maßnahmen mit normaler Schutzwirkung).

S Schadensausmaß						
Wahr- scheinlichkeit		ohne Arbeits- ausfall	mit Arbeits- ausfall	leichter bleibender Gesundheits- schaden	schwerer bleibender Gesundheits- schaden	Tod
		1	II	III	IV	V
→ häufig	A	1	2	3	3	3
gelegent- lich	В	1	2	3	3	3
→ selten	C	1	2	2	3	3
unwahr- scheinlich	D	1	2	2	2	3
praktisch unmöglich	E	1	1	1	2	2

R Risikog	ruppe	Risiko	Maßnahmen
→	1	klein	Maßnahmen organisatorisch und personenbezogen ausreichend
→	2	mittel	Maßnahmen mit normaler Schutz- wirkung notwendig
→	3	groß	Maßnahmen mit erhöhter Schutz- wirkung dringend notwendig

5. Dokumentation



Über welche Unterlagen muss der Arbeitgeber verfügen?

Der Gesetzgeber fordert in § 6 des Arbeitsschutzgesetzes vom Unternehmer eine Dokumentation über:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und
- das Ergebnis der Überprüfung der Wirksamkeit der Arbeitsschutzmaßnahmen.

Die Form der Dokumentation hängt ab von der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten. Für Tätigkeiten bzw. Arbeitsplätze mit gleichartiger Gefährdungssituation ist eine zusammenfassende Dokumentation ausreichend.

In kleinen Betrieben mit 10 oder weniger Beschäftigten sind die Anforderungen an die Dokumentation erfüllt, wenn der Unternehmer zumindestens eine Hilfe zur Gefährdungsbeurteilung nutzt, die sein Unfallversicherungsträger oder die zuständige staatliche Arbeitsschutzbehörde zur Verfügung stellt.

Nachfolgend wird ein Arbeitsblatt angeboten, das zur Erfüllung der oben genannten Forderungen verwendet werden kann.

Ein Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind auch die festgelegten erforderlichen Prüfungen der Arbeitsmittel. Sie sind somit Bestandteil einer Dokumentation. Zu den Unterlagen gehören auch die in speziellen Verordnungen geforderten Aufzeichnungen, wie das Explosionsschutzdokument nach BetrSichV und das Gefahrstoffverzeichnis nach GefStoffV.

Arbeitsblatt 1 – Überblick über Arbeitsplätze/Tätigkeiten im Unternehmen

na	ich GUV-I 8700)	Е	Setriebsinterne Nr.				
Bet	riebsart:						
	Arbeitsbereich:		Arbeitsbereich:		Arbeitsbereich:		Arbeitsbereich:
	Arbeitsplätze/Tätigkeiten:		Arbeitsplätze/Tätigkeiten:		Arbeitsplätze/Tätigkeiten:		Arbeitsplätze/Tätigkeiten:
	The state of the s			1 1		1 1	i .

Arbeitsbla	Arbeitsblatt 2 - Dokumentation der Gefährdungen, Schutzziele und Maßnahmen	fährdun	igen, Schu	ıtzziele und	Maßn	ahmen							ITV ⊚ 1002.10	Blatt-Nr.	
Unternehmen Adresse Telefon	len								Bearbeiter Name	Zustimmung G Datum/Unterschrift	Zustimmung Geschäftsleitung ja □ nein □ batum/Unterschrift	Datum Unterschrift	#		
Betriebsart	+								□ Arbeitsbereich□ Berufsgruppe/Person□ Tätigkeit	5					
Lfd. G- Nr. Faktor	Gefährdungen und deren Beschreibung	schreibu	ви		Risi	Risiko	Handl bedarf j/n		Schutzziel	Maßnahmen		verant- wortlich	Termin erledigt	wirk- sam j/n	
Viederholte	Wiederholte Kontrolle der Maßnahmen								Bemerkungen						
O	wirksam ja nein		O		wirksam	ja	wirksam ja nein	'							
Datum	wirksam ja 🗌 nein 🗌		Datum		wirksam	wirksam ja	nein 🗌	'							
Oatum	wirksam ja nein		Oatum		wirksam	ja 🗌	wirksam ja nein								
Oatum	wirksam ja 🗌 nein 🗌		Datum		wirksam	ja	wirksam ja 🗌 nein 🗌	٦,	Unterschrift:						1

6. Anhang



Psychische Belastungen am Arbeitsplatz

Unter psychischen Belastungen versteht man nach DIN EN ISO 10 075 "die Gesamtheit aller Einflüsse, die von außen auf den Menschen zukommen und auf ihn psychisch einwirken". Jede Tätigkeit – auch die vorwiegend körperliche – kann danach psychisch belasten.

Unzureichend gestaltete Arbeit wirkt sich nicht nur negativ auf die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten aus, sondern kann langfristig Gesundheitsschäden (z.B. psychosomatische und psychische Erkrankungen) nach sich ziehen.

In diesem Zusammenhang treten in der Regel auch folgende betriebliche und soziale Probleme auf:

- Klagen der Beschäftigten über Belastungen und k\u00f6rperliche Beschwerden am Arbeitsplatz
- sinkende Arbeitsmotivation, schlechtes Betriebsklima, Mobbing, Suchtverhalten
- Kompetenzgerangel, ungenügende Abstimmung, Doppelarbeit
- Mangel an Flexibilität und Einsatzbereitschaft der Beschäftigten
- Ausfälle durch Fehlzeiten, Krankenstand, Fluktuation
- Ausschuss, Nacharbeit, Reklamationen
- Nichteinhaltung von Terminen zwischen Abteilungen innerhalb des Betriebes sowie gegenüber Vertragspartnern und Kunden
- viele Überstunden, zusätzliche zeitliche und materielle Aufwände
- zu lange Durchlaufzeiten, zu hohe Bestände, zu hohe Gemeinkosten.

Belastungen und Anforderungen aus der Arbeitswelt werden von den Beschäftigten unterschiedlich wahrgenommen und verarbeitet. Die gewählte individuelle Strategie zur Bewältigung der Belastungen (z.B. das Nutzen von Hilfsmitteln, die gezielte Suche nach Lösungen) ermöglicht dem Beschäftigten, die Auswirkungen der Belastungen zu beeinflussen. So kann beispielsweise eine schwierige Aufgabe auf den einen Beschäftigten anspornend und auf den anderen Beschäftigten "stressig" wirken.

In Abhängigkeit von den individuellen Leistungsvoraussetzungen (z.B. Fähigkeiten, Fertigkeiten, Erfahrungen, Gesundheitszustand) und der gewählten Bewältigungsstrategie können somit entgegengesetzt wirkende Beanspruchungsfolgen auftreten.

Das sind zum einen positive, d.h.

 gesundheits- und entwicklungsförderliche Beanspruchungsfolgen

und zum anderen negative, d.h.

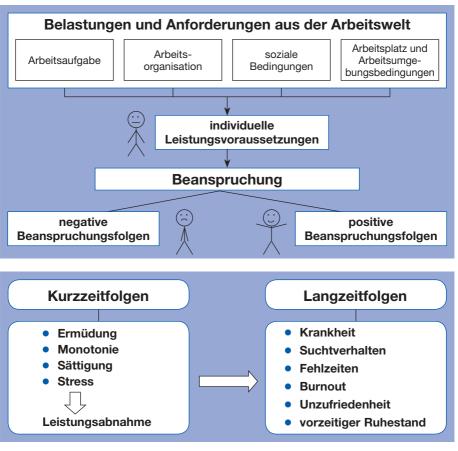
 gesundheits- und entwicklungsbeeinträchtigende Beanspruchungsfolgen.

Die negativen Beanspruchungsfolgen werden auch als Fehlbeanspruchungsfolgen bezeichnet.

Positive Beanspruchungsfolgen, z. B. Erlebenszustände der Anregung und Freude, tragen zur Gesundheit bei und erhöhen die Arbeitsmotivation und die Arbeitszufriedenheit.

Negative Beanspruchungsfolgen können kurzzeitig wirken, z. B. während eines Arbeitstages auftreten und nach der Arbeit wieder abklingen (Kurzzeitfolgen), oder über Wochen und Monate anhalten, wobei Langzeitfolgen zu befürchten sind.

Die folgende Abbildung zeigt sinnbildlich den Zusammenhang zwischen **Belastung** und **Beanspruchung**.



Fehlbeanspruchungsfolgen können u. a. durch arbeitsbedingte **Unterforderung** bzw. **Überforderung** der Beschäftigten auftreten.

Fehlanforderung	Form	Beispiele	Hinweis auf
Unterforderung	quantitativ	wenig zu tun	Monotonie
Ü	qualitativ	zu einfache Anforderungen, Fähigkeiten/Qualifikationen nicht genutzt	Monotonie, psychische Sättigung
Überforderung	quantitativ	große Arbeitsmenge, Zeitdruck	psychische Ermüdung, Stress
Oberrorderung	qualitativ	unklare, schwierige, zu komplizierte Aufgaben	psychische Ermüdung, Stress

Wie soll man bei der Gefährdungsbeurteilung vorgehen?

In der Praxis hat es sich bewährt, die psychischen Faktoren und die "klassischen" Gefährdungsfaktoren gleichzeitig zu ermitteln. Arbeitsschritte und Dokumentation sind identisch. Entweder werden alle Arbeitsbereiche und Arbeitsplätze mit den entsprechenden Tätigkeiten systematisch beurteilt oder man beginnt in den Arbeitsbereichen bei denen betriebliche oder soziale Probleme (s. Seite 70) auftreten.

Wie werden Fehlbeanspruchungen ermittelt?

Es gibt verschiedene Verfahren um psychische Fehlbeanspruchungen zu ermitteln. Für einen Überblick über Schwachstellen und Stärken in Bezug auf psychische Belastungen reichen orientierende Verfahren (u. a. Einsatz von Checklisten) aus, die ohne arbeitspsychologische Vorkenntnisse angewendet werden können. Zeichnet sich nach Einsatz dieser Verfahren und nach dem Ergreifen von Arbeitsgestaltungsmaßnahmen kein Erfolg ab, müssen spezielle Verfahren eingesetzt werden.

Hinweis:

Die Informationsschrift "Psychische Belastungen – Checklisten für den Einstieg" (GUV-I 8766) stellt Checklisten für orientierende Verfahren zur Verfügung.

Arbeitsplatzbegehung

Um einen Arbeitsplatz und die dort zu verrichtenden Tätigkeiten objektiv beurteilen zu können ist es oft notwendig, den Arbeitsplatz mehrmals aufzusuchen.

Diese Notwendigkeit ergibt sich, wenn z. B. im Schichtzyklus gearbeitet wird, häufig unterschiedliche Mengen an Arbeitsmaterial oder Informationen in der gleichen Zeit bearbeitet werden müssen oder Tätigkeiten zeitlich variieren.

Bei der Arbeitsplatzbegehung steht im Vordergrund die **Beobachtung**.

Zur Unterstützung steht der Gefährdungs-Check (speziell ab der Seite 55) zur Verfügung.

Bei der Beobachtung handelt es sich um eine Fremdeinschätzung.

Da in den meisten Fällen der Arbeitsplatzinhaber am besten über die Arbeitsbedingungen an seinem Arbeitsplatz Bescheid weiß, ergänzt eine Selbsteinschätzung häufig die Fremdeinschätzung und deckt zusätzliche Schwachstellen auf. Verfahren zur Fremd- und Selbsteinschätzung findet man in der GUV-I 8766.

Ausführliche Informationen sind in der Schrift "Psychische Belastungen am Arbeits- und Ausbildungsplatz – ein Handbuch" (GUV-I 8628) zu finden.

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

Mittelstraße 51 10117 Berlin

Tel.: 030 288763800 Fax: 030 288763808 E-Mail: info@dguv.de Internet: www.dguv.de